



Meldeagent

Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung

Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einführung	5
1.1 Aufbau der Prüfung.....	6
1.1.1 Fragentypen und Bewertung.....	6
1.1.2 Hilfsmittel während der Prüfung.....	6
1.2 Tipps zur Vorbereitung	6
2 SIX	7
2.1 Anspruch und Erfolgsfaktoren	8
3 Die Börse	9
3.1 Einleitung	9
3.2 SIX Swiss Exchange AG	9
4 Börsenrecht: Übersicht über die Rechtsquellen	11
4.1 Verfassungsebene.....	11
4.1.1 Schweizerische Bundesverfassung	11
4.2 Gesetzesebene.....	12
4.2.1 Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG)	12
4.2.2 Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG)	13
4.3 Verordnungsebene	13
4.3.1 Finanzmarktinfrastukturverordnung (FinfraV).....	13
4.3.2 Finanzinstitutsverordnung (FINIV)	13
4.3.3 Finanzmarktinfrastukturverordnung der FINMA (FinfraV-FINMA).....	13
4.3.4 Übernahmeverordnung-UEK (UEV-UEK).....	14
5 Der Börsentag	15
6 Handelsablauf in den verschiedenen Börsenperioden	17
6.1 Voreröffnung (Pre-Opening).....	17
6.2 Eröffnung (Opening)	17
6.3 Laufender Handel (Continuous Trading)	18
6.4 Handelsschluss (Closing).....	18
6.4.1 Handelsschluss ohne Schlussauktion.....	18
6.4.2 Handelsschluss mit Schlussauktion.....	18
6.5 Handel zum Schlusskurs (TAL – Trading-At-Last).....	18
6.6 Nachbörslicher Handel	19
7 Melde- und Publikationspflicht	21
7.1 Meldepflicht.....	21
7.2 Begriffe	22
7.3 Meldepflichte Abschlüsse.....	23
7.4 Auftragsweitergabe und interne Aufträge	24
7.4.1 Auftragsweitergabe	24
7.4.2 Interne Aufträge	25
7.5 Ausnahmen der Meldepflicht.....	25
7.5.1 Herleitung in- und ausländische Effekten	25
7.5.2 Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten.....	26

7.5.3	Abschlüsse im Ausland in ausländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten.....	27
7.6	Präzisierende Ausnahmen von der Meldepflicht	27
7.7	Ausländische Teilnehmer einer schweizerischen Börse	28
7.8	Zusammenstellung der wichtigsten Sachverhalte	28
7.9	Entgegennahme von Meldungen	28
7.9.1	Trade Report.....	29
7.9.2	Transaction Report	29
7.9.3	Ein- oder zweiseitige Trade Reports	31
7.10	Format der Meldung	32
7.10.1	Trade Report.....	32
7.10.2	Transaction Report	32
7.11	Inhalt der Meldung	33
7.11.1	Inhalt Trade Reports	33
7.11.2	Inhalt Transaction Reports	34
7.11.3	Inhalt der Transaction Reports in Bezug auf Derivate	35
7.11.4	Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten.....	36
7.12	Fristen für Meldungen.....	38
7.12.1	Trade Report Fristen.....	38
7.12.2	Verzögerte Publikation	38
7.12.3	Transaction Report Fristen.....	38
7.13	Korrektur, Stornierung von Meldungen und Gegengeschäfte	39
7.13.1	Korrektur	39
7.13.2	Stornierung.....	39
7.13.3	Gegengeschäfte.....	40
7.14	Registrierung und Hilfsmittel (Meldetools)	40
7.15	Abwicklung von Trade Reports	40
7.16	Publikationspflicht (nicht prüfungsrelevant)	41
7.16.1	Markttransparenz.....	41
7.16.2	Nutzung von Marktinformationen, die über die Handelsplattform SWXess übermittelt werden	41
7.16.3	Transparenz durch die Publikationspflicht.....	41
7.16.4	Publizierte Daten	41
7.16.5	Art der Publikation	42
7.17	Reporting GUI und Transaction Report im Schweizer Format (TFI)	42
8	Trade Types & Flags von SIX Swiss Exchange	43
8.1	Trade Type Kennzeichnungen.....	43
8.2	Trade Type zur Kennzeichnung von speziellen Preisbildungsverfahren.....	43
8.3	Trade Flags zur Kennzeichnung von weiteren Eigenschaften.....	43
9	Clearing und Settlement.....	45
9.1	Die Swiss Value Chain	45
9.1.1	Abschluss (Trade).....	45
9.1.2	Verrechnung (Clearing)	45
9.1.3	Abwicklung/Zahlung (Settlement/Payment).....	46
9.1.4	Buy-In.....	46
10	Strafbestimmungen und Sanktionswesen	48
10.1	Gesetzliche Erlasse und Bestimmungen	48
10.1.1	Insiderhandel und Kursmanipulation.....	48
10.1.2	Ausnützung der Kenntnis vertraulicher Sachen (Insiderhandel).....	48
10.1.3	Kursmanipulation	50
10.1.4	Rundschreiben 2013/08 der FINMA betreffend Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel	53

11	Inspektionsrecht der Meldestelle.....	54
12	Anhang.....	55
12.1	Verzögerte Publikation	55
12.1.1	Aktienmarkt	55
12.1.2	Anleihenmarkt.....	56
13	Kontakt.....	58
13.1	SIX Swiss Exchange Member Education	58
13.2	Spezifische Helpdesks	58
14	Quellen.....	59
15	Glossar.....	60

1 Einführung

Die nach Art. 34 Abs. 2 FinfraG an einem Handelsplatz zugelassenen Börsenteilnehmer sind gemäss Art. 39 FinfraG verpflichtet, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten (Meldepflicht).

Effekthändler, die in der Schweiz eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, ohne Teilnehmer an einem Handelsplatz zu sein, - sind gemäss Art. 51 FINIG ebenfalls verpflichtet, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten. Die meldepflichtigen Abschlüsse sollen durch die Handelsüberwachungsstelle im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit nachvollzogen werden können (s. Art. 31 FinfraG), damit der Handelsplatz bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen die FINMA benachrichtigen kann.

Basierend auf dem Handelsreglement und dem Meldereglement der SIX Swiss Exchange ist der Börsenteilnehmer verpflichtet, Meldeagenten, die Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs an die Börse melden, bei der Börse registrieren zu lassen.

Die Meldeagentenausbildung und -prüfung von SIX Swiss Exchange setzt hohe Massstäbe hinsichtlich Qualität und Kundenorientierung. Sie stellt sicher, dass die Meldeagenten über die erforderlichen Kenntnisse für das Meldewesen verfügen und so ein reibungsloser Meldeprozess gewährleistet wird. Das Ausbildungsangebot steht primär den Meldeagenten von Börsenteilnehmern zur Verfügung. Meldeagenten von Reporting Members steht das Ausbildungsangebot auf freiwilliger Basis zur Verfügung.

Das Member Education Team von SIX Swiss Exchange koordiniert und betreut die Ausbildung und die Prüfungen. Dabei profitieren die Meldeagenten auch vom praxisnahen Fachwissen der Experten aus anderen Abteilungen der Börse. Das Ausbildungskonzept richtet sich an alle Meldeagenten von SIX Swiss Exchange Teilnehmern und Reporting Members, die diese fachliche Qualifikation erwerben möchten. Die Schulungen werden in den Räumlichkeiten von SIX Swiss Exchange angeboten. Mit Hilfe der umfassenden Vorbereitungsunterlagen kann die Vorbereitung auf die Prüfung auch im Selbststudium erfolgen.

Dank der webbasierten Prüfungsapplikation können Meldeagenten von Börsenteilnehmern die Meldeagentenprüfung entweder in den Räumlichkeiten des Börsenteilnehmers, unter Aufsicht des zuständigen Head Exams (Compliance Officers), oder denjenigen von SIX Swiss Exchange absolvieren. Meldeagenten von Reporting Members absolvieren die Prüfung vor Ort bei SIX Swiss Exchange. Der Zeitpunkt der Durchführung ist frei wählbar, und den Börsenteilnehmern steht es offen, die Prüfungen einzeln oder in Gruppen zu organisieren. Am Ende der Prüfung wird das Resultat dem Meldeagenten unmittelbar angezeigt und kann ausgedruckt werden.

Die Meldeagent-Lizenz verfällt, wenn ein Meldeagent zwei Jahre nicht als solcher registriert ist. Bei erneuter Registrierung muss die Meldeagentenprüfung erneut absolviert werden.

1.1 Aufbau der Prüfung

Die Meldeagentenprüfung ist eine elektronische Prüfung. Mittels Zufallsgenerator wird vom Computer für jeden Prüfungskandidaten individuell eine bestimmte Anzahl Prüfungsfragen aus einem Fragen-Pool ausgewählt. Die Prüfungskandidaten können bei der Anmeldung zur Prüfung entscheiden, ob sie die Prüfung in deutscher oder englischer Sprache ablegen möchten. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über die Webseite von SIX Swiss Exchange:

<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/education/trading/reporting-agent.html>

1.1.1 Fragentypen und Bewertung

Die Prüfung umfasst zwei verschiedene Fragentypen:

- Richtig- / Falsch-Fragen
- Multiple-Response-Fragen mit bis zu fünf möglichen Antworten

Bei Multiple-Response-Fragen können sowohl eine als auch mehrere Antworten richtig sein. Um die Frage vollständig und korrekt zu beantworten, müssen alle richtigen Antworten ausgewählt werden.

Alle Fragen haben die gleiche Gewichtung. Bei mehreren Antworten wird die Anzahl der richtig gegebenen Antworten prozentual auf die Menge der möglichen richtigen Antworten umgerechnet. Falsch beantwortete Fragen führen zu Punkteabzug.

1.1.2 Hilfsmittel während der Prüfung

- Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG
- Finanzmarktinfrastrukturverordnung, FinfraV
- Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG)
- Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung, FINIV)
- Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA
- 2018/02 FINMA-Rundschreiben "Meldepflicht Effektengeschäfte"
- Meldereglement

1.2 Tipps zur Vorbereitung

Auf der Webseite von [SIX Swiss Exchange Member Education](#) finden Sie eine Testprüfung mit Beispiel-Prüfungsfragen.

Die Testprüfung hat folgende Ziele:

- Lernkontrolle
- Simulation einer Prüfungssituation (Zeitfaktor, Art der Fragen, Umgang mit dem Tool)

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Antworten in der Testprüfung zu recherchieren. Anhand des prozentualen Ergebnisses können Sie die Richtigkeit der gegebenen Antworten einschätzen. Ausserdem finden Sie auch Fragen mit Antworten und Erklärungen innerhalb des Handbuchs.

Weitere Informationen zur Prüfung und zu den Vorbereitungsschulungen finden Sie unter:

Webseite Member Education:

<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/education/trading/reporting-agent.html>

2 SIX

SIX betreibt die schweizerische Finanzplatzinfrastruktur und bietet weltweit umfassende Dienstleistungen in den Geschäftseinheiten des Unternehmens: Securities & Exchanges, Banking Services und Financial Information.

SIX repräsentiert als Infrastrukturunternehmen mit internationaler Geschäftstätigkeit das Rückgrat des Finanzplatzes Schweiz und setzt internationale Massstäbe mit erstklassigen Infrastrukturleistungen für die Finanzbranche.

SIX steht für hohe Effizienz und Innovationskraft über die gesamte Wertschöpfungskette. Das Unternehmen bietet nationalen und internationalen Finanzmarktteilnehmern in Qualität und Preis führende Leistungen an. Es verfügt über eine offene Architektur für den Zugang zu Handel, Clearing und Settlement und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit internationalen Partnern.

Das Unternehmen befindet sich im Eigentum von rund 130 in- und ausländischen Aktionären, die auch Nutzer der Infrastruktur sind.



Abbildung: Die Geschäftseinheiten von SIX

2.1 Anspruch und Erfolgsfaktoren

Stärkung des Finanzplatzes	SIX ist dem Finanzplatz Schweiz und seinen in- und ausländischen Teilnehmern verpflichtet. Das Unternehmen bündelt die Finanzplatzinfrastruktur unter einem Dach und trägt damit zur Stärkung des Schweizer Finanzplatzes in einem kompetitiven Umfeld bei.
Innovationskraft, Effizienz und internationale Wettbewerbsfähigkeit	SIX strebt hohe Effizienz und Innovationskraft über die gesamte Wertschöpfungskette der Finanzplatzinfrastruktur an und schafft mit qualitativ und preislich führenden Leistungen Mehrwert für seine nationalen und internationalen Kunden.
Nutzer als Eigentümer	Das Unternehmen ist im Eigentum seiner in- und ausländischen Nutzer. Diese breit abgestützte Eigentümerschaft und die mittels eines Aktionärsbindungsvertrags auf langfristige Stabilität ausgerichtete Eigentümerstruktur stellen sicher, dass das Unternehmen den Interessen seiner Kunden und der Akteure des Finanzplatzes Schweiz verpflichtet ist.
Offene Architektur	Das Unternehmen verfügt über eine offene Architektur für den Zugang zu Handel, Clearing und Settlement und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit seinen internationalen Partnern.
Gesamte Wertschöpfungskette	SIX deckt die gesamte Wertschöpfungskette der Finanzplatzinfrastruktur ab – vom Wertschriftenhandel und der dazugehörigen Abwicklung über Finanzinformationen bis hin zum Zahlungsverkehr.
Potenzial der Mitarbeitenden	SIX ist an in 20 Ländern, 30 Standorten tätig und bietet etwa 3'500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vielfältige Entwicklungsperspektiven.

3 Die Börse

3.1 Einleitung

Die Börse ist ein organisierter Markt für Güter und Waren (auch Wertpapiere), auf dem Angebot und Nachfrage zusammengeführt werden. Sie bietet einen Marktplatz, an dem Unternehmen Kapitalgeber finden und Investoren sich an der Entwicklung von Unternehmen beteiligen können.

Börsen können nach der Art der gehandelten Produkte kategorisiert werden:

- Effektenbörse (zum Beispiel Produkte der Finanzmärkte, Aktien, derivative Finanzinstrumente, Zinsinstrumente, Fonds)
- Devisenbörse (Währungen)
- Warenbörse (Sachgüter wie Rohstoffe, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Nahrungsmittel)
- Terminbörse (Futures und Optionen)

Als Effektenbörse wurde SIX Swiss Exchange im Jahr 1993 unter dem Namen «Schweizer Börse/Bourse suisse/Borsa svizzera/Swiss Exchange» gegründet.

Den elektronischen Börsenbetrieb nahm SIX Swiss Exchange in den Jahren 1995/96 auf. Ihre Wurzeln reichen jedoch weiter zurück: Sie entstand aus der Vereinigung der Schweizer Börsen und als Nachfolgeorganisation der Zürcher, Genfer und Basler Ringbörsen.

3.2 SIX Swiss Exchange AG

SIX Swiss Exchange AG ist ein zentrales Glied in der Wertschöpfungskette des schweizerischen Finanzmarktes. Sie organisiert, betreibt und reguliert wichtige Elemente der Kapitalmarktinfrastuktur.

Die Leistungen von SIX Swiss Exchange umfassen folgende Bereiche: Kassamarkt, Informationsprodukte, Betrieb von vollautomatischen Handelsplattformen sowie die Zulassung von Effekten zum Handel an der Börse (durch SIX Exchange Regulation AG (SIX Exchange Regulation)).

Sie ist fest im Finanzplatz Schweiz verankert, verfolgt aber konsequent eine internationale Strategie. In grenzüberschreitender Zusammenarbeit realisiert SIX Swiss Exchange auch gemeinsam mit Partnern erstklassige Börsendienstleistungen.

Eine weitere wichtige Funktion erfüllt SIX, indem sie regulatorische Rahmenbedingungen für die Emission und den Handel von Effekten schafft sowie deren Einhaltung überwacht und durchsetzt. Als privat gehaltene Aktiengesellschaft vertritt SIX Swiss Exchange die Interessen des schweizerischen Finanzplatzes und gewährleistet den Interessensausgleich aller Marktteilnehmer. So überwacht die von der Börse unabhängige Handelsüberwachungsstelle von SIX Exchange Regulation (Surveillance & Enforcement den Handel auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und des Handelsreglements (inkl. Ausführungsbestimmungen). Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände benachrichtigt die Handelsüberwachungsstelle die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) und gegebenenfalls die zuständigen Strafverfolgungsbehörden (siehe Handbuch Teil 2 – Modul «Regelwerk»).

SIX Swiss Exchange untersteht schweizerischem Recht. Das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG) stipuliert das Konzept der Selbstregulierung. SIX Swiss Exchange selbst wird von der FINMA überwacht.

Beispielfrage:

SIX Swiss Exchange ist

Antwort:

- a) eine Aktiengesellschaft
- b) ein Verein
- c) eine Bundesbehörde
- d) eine selbstregulierte Organisation

Antwort: a), d)

Begründung: SIX Swiss Exchange ist eine AG und damit weder Verein noch Bundesbehörde. Sie ist selbstreguliert und wird überwacht durch die Bundesbehörde FINMA.

4 Börsenrecht: Übersicht über die Rechtsquellen

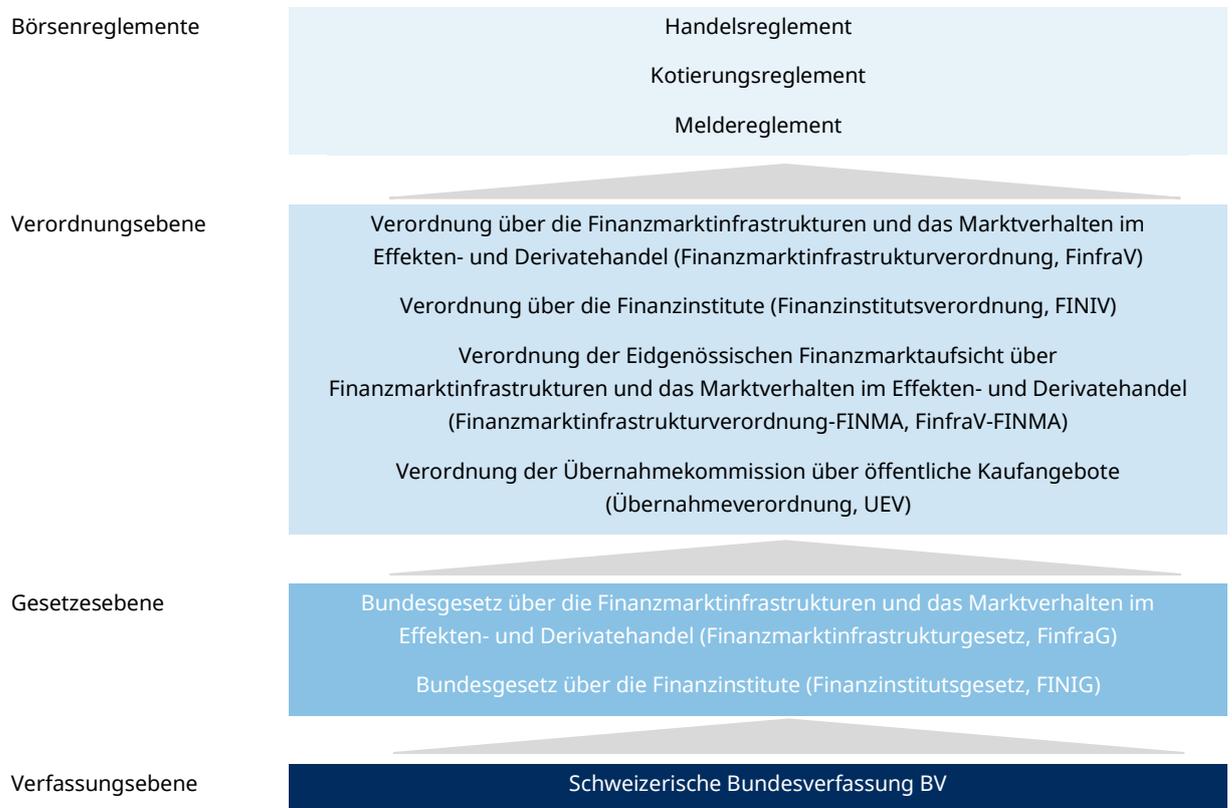


Abbildung: Rechtsquellen des Börsenrechts

4.1 Verfassungsebene

4.1.1 Schweizerische Bundesverfassung

Der Börsenbetrieb und die Effektenhändlerstätigkeit werden grundsätzlich vom Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit erfasst. Auf Grundlage der Bundesverfassung hat der Bundesgesetzgeber im allgemeinen Interesse der schweizerischen Gesamtwirtschaft die beiden folgenden Gesetze erlassen:

- das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)
- sowie das Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG) erlassen.

Es handelt sich um einen gewerbepolizeilich animierten Gesetzgebungsakt für eine einheitliche, gesamtschweizerische Rahmenordnung.

4.2 Gesetzesebene

4.2.1 Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)

Das FinfraG regelt die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen, wie Börsen und multilaterale Handelssysteme, und die Verhaltenspflichten im Handel.

Damit soll

- die Funktionsfähigkeit und die Transparenz der Effekten- und Derivatmärkte,
- die Stabilität des Finanzsystems,
- der Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -Teilnehmer
- sowie die Gleichbehandlung der Anlegerinnen und Anleger gewährleistet werden.

Zum Zweck des **Anleger- und Funktionsschutzes** regelt das FinfraG unter anderem die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Börsen sowie für den gewerbsmässigen Handel mit Effekten.

Anleger und Funktionsschutz	
Funktionsschutz	Anlegerschutz
Mit dem Funktionsschutz soll die Funktion der Börse als Institution geschützt werden, um sicherzustellen, dass die Börsen ihre volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe möglichst reibungslos erfüllen können.	Mit dem Anlegerschutz sollen Individualinteressen des Anlegers gegen Benachteiligung durch Banken, Effekthändler, Emittenten und andere Investoren geschützt werden.

Zur Wahrung der Anpassungsfähigkeit ist das FinfraG als **Rahmengesetz** konzipiert, das wenige und vorwiegend grundlegende Regeln enthält und im Übrigen der Selbstregulierung einen sehr breiten Raum gewährt. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) bietet dabei als staatliche Aufsichtsbehörde Gewähr, dass die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften aufgestellt und eingehalten werden.

Das FinfraG enthält Bestimmungen über:

- die Bewilligung und die Anforderungen an Finanzmarktinfrastrukturen
- die Errichtung und den Betrieb von Handelsplätzen (Börsen, multilaterale Handelssysteme)
- die Organisierten Handelssysteme
- den Derivatehandel
- Insiderhandel und Marktmanipulation
- Offenlegung von Beteiligungen
- öffentliche Kaufangebote
- strafbares Verhalten

4.2.2 Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG)

Dieses Gesetz regelt die Anforderungen an die Tätigkeit der **Finanzinstitute**. Es bezweckt den Schutz der Anlegerinnen und Anleger sowie der Kundinnen und Kunden von **Finanzinstituten** und die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts.

Gemäss Art. 51. FINIG hat das Wertpapierhaus die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten. Die FINMA regelt, welche Informationen in welcher Form wem zu melden sind.

Beispielfrage:

Das FinfraG erfüllt folgende Zwecke:

- a) die Regelsetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Handelssystemen sowie für den gewerbsmässigen Handel mit Effekten
- b) die Regelung und Strafbestimmungen für den Insiderhandel
- c) die Regelung der Rahmenbedingungen für einen transparenten Handel sowie der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer

Antwort: a), b) und c)

Begründung: Das FinfraG setzt den allgemeinen Rahmen für Handelssysteme und den Effektenhandel sowie die Regelungen und Strafbestimmungen für den Insiderhandel.

4.3 Verordnungsebene

4.3.1 Finanzmarktinfrastukturverordnung (FinfraV)

Die FinfraV konkretisiert das FinfraG. Sie enthält namentlich Bestimmungen über:

- die Organisation der Handelsplätze und ihrer Regulierungs- und Überwachungsorganisation
- die Organisation des Handels, die Sicherstellung des geordneten Handels sowie über den Algorithmischen Handel und den Hochfrequenzhandel
- Vor- und Nachhandelstransparenz
- die Zulassung von Effekten
- die Meldepflicht der Teilnehmer

4.3.2 Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

FINIV Art. 75 konkretisiert die Meldepflicht und enthält weitere Ausführungsbestimmungen zum FINIG (u.a. die Bewilligungsvoraussetzungen für Finanzinstitute; die Pflichten der Finanzinstitute; die Aufsicht über Finanzinstitute).

4.3.3 Finanzmarktinfrastukturverordnung der FINMA (FinfraV-FINMA)

Die FinfraV-FINMA konkretisiert diejenigen Anordnungen des FinfraG, zu denen die FINMA Ausführungskompetenz hat.

Sie enthält namentlich Bestimmungen über:

- die Journalführungs- und Meldepflichten von Effekthändlern (zusätzlich zu denjenigen der FINIV)
- die Offenlegung von Beteiligungen
- die Unterbreitung von Angeboten

4.3.4 Übernahmeverordnung-UEK (UEV-UEK)

FinfraG Die Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote konkretisiert die
Art. 125 Bestimmungen des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) zu den öffentlichen Kaufangeboten
ff. nach Art. 125 ff. FinfraG und führt sie aus.

5 Der Börsentag

SIX Swiss Exchange legt die Börsentage im Handelskalender fest und publiziert sie. In besonderen Situationen kann sie die Börsentage ändern.

Der Börsentag (Business Day) umfasst den Handelstag (Trading Day) und den «Clearing-Tag» und besteht aus folgenden Börsenperioden:

- Voreröffnung (Pre-Opening)
- Eröffnung (Opening)
- Laufender Handel (Continuous Trading)
- Handelsschluss mit oder ohne Schlussauktion (End of Trading/Closing Auction)
- Handel zum Schlusskurs (Trading-At-Last)
- Nachbörslicher Handel (Post Trading)

Der Börsentag dauert von 06.00 bis 22.00 Uhr (MEZ), der Clearing-Tag von 08.00 bis 18.15 Uhr. Der Handelstag beginnt mit der Eröffnung und endet mit dem Handelsschluss. Die Handelszeiten werden pro Handelssegment festgelegt. Das Settlement ist während des gesamten Börsentages möglich.



Auf folgender Seite finden Sie die Übersicht des Börsentages im Gesamtkontext:

Börsentag Uebersicht

	Time (CET)	Description	Segments	Trading Period		
Business Day	06:00	Start of Business Day		Pre-Opening		
	08:00	Start of Clearing Day				
	Clearing Day	08:30	Opening Start of Trading	Bonds - CHF Swiss Confederation (incl. Quote on Demand) Bonds - CHF Swiss Pfandbriefe (incl. Quote on Demand) Bonds - Non CHF	Opening	
		09:00	Opening	Blue Chip Shares Mid-/Small-Cap Shares Secondary Listing Shares Sponsored Foreign Shares Separate Trading Lines Investment Funds		
		09:00	Start of Trading	SwissAtMid Swiss EBBO		Quote on Demand ETF/ETP QOD Europe
	09:15	Opening	Sponsored Funds Structured Products Rights and Options			
	09:30	Opening Start of Trading	Bonds - CHF (incl. Quote on Demand)			
	15:00	Opening	Sparks Shares Global Depository Receipts			
	Trading Day					Continuous Trading
		17:00	End of Trading	Bonds - CHF Swiss Confederation Bonds - CHF Swiss Pfandbriefe Bonds - Non CHF		Bonds - CHF Exchange Traded Funds (ETF) on Bonds of the Swiss Confederation
		17:15	End of Trading	Structured Products Rights and Options		
		17:20	End of Trading	SwissAtMid Swiss EBBO		
		17:20	Start of Closing Auction	Blue Chip Shares Mid-/Small-Cap Shares Sparks Shares Global Depository Receipts	Secondary Listing Shares Sponsored Foreign Shares Separate Trading Lines Investment Funds	
		17:30	Start of Closing Auction	Sponsored Funds Exchange Traded Funds (ETF) Exchange Traded Products (ETP)		
		17:30	Run Auction and Close	Blue Chip Shares Mid-/Small-Cap Shares Sparks Shares Global Depository Receipts	Secondary Listing Shares Sponsored Foreign Shares Separate Trading Lines Investment Funds	
17:30		End of Trading	Quote on Demand ETF/ETP QOD Europe			
17:35		Run Auction and Close	Sponsored Funds Exchange Traded Funds (ETF) Exchange Traded Products (ETP)			
17:30		Start of Trading-At-Last	Blue Chip Shares Mid-/Small-Cap Shares Sparks Shares	Global Depository Receipts Investment Funds		
17:40	End of Trading-At-Last	Blue Chip Shares Mid-/Small-Cap Shares Sparks Shares	Global Depository Receipts Investment Funds			
	18:15	End of Clearing Day		Trading-At-Last		
	22:00	End of Business Day		Post-Trading		

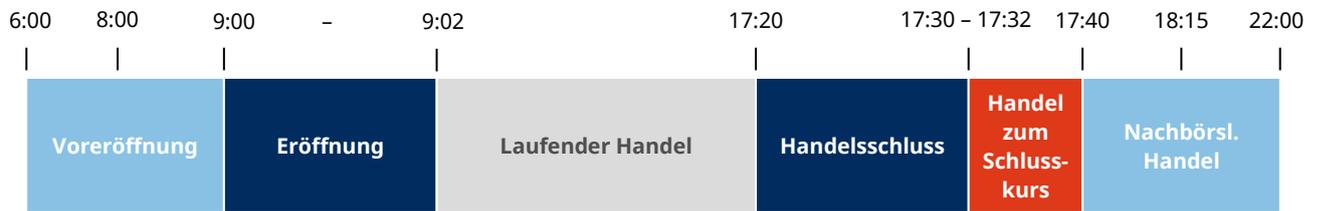
Abbildung: Der Börsentag

Quelle : <https://www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/trading/trading-provisions/regulation.html#trading-guides>

Hinweis: Weitere Informationen zu Sparks und Global Depository Receipts (GDRs) finden Sie unter den folgenden Links: [Sparks](#) und [GDRs](#).

6 Handelsablauf in den verschiedenen Börsenperioden

Jeder Börsentag ist in fünf Börsenperioden eingeteilt. Die Zeiten der Börsenperioden variieren je nach Handelssegment.



6.1 Voreröffnung (Pre-Opening)

Die Voreröffnung dauert vom Beginn des Börsentages um 06.00 Uhr MEZ bis zur Eröffnung des entsprechenden Handelssegmentes.

- Teilnehmer sowie Liquiditätsgeber können neue Aufträge und Quotes im Auftragsbuch erfassen oder bestehende Aufträge löschen. Die Börse berechnet den theoretischen Eröffnungspreis (TOP) im Auktionsverfahren und publiziert diesen laufend. Es findet kein Abschluss und daher keine Preisfeststellung statt.

Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuches können der Börse während der Voreröffnung (bis zum Ende des Börsentages) gemeldet werden.

6.2 Eröffnung (Opening)

Die Börse eröffnet den laufenden Handel mit einer Auktion zu den in der obigen Tabelle (Business Day Overview) aufgeführten Handelszeiten.

- Die Eröffnung bestimmt den Eröffnungskurs und führt die Aufträge gemäss den Matching-Regeln aus.
- Die Bestimmung des Eröffnungskurses zu Handelsbeginn (oder bei Wiederaufnahme des Handels nach einer Unterbrechung) erfolgt gemäss dem Meistausführungsprinzip.
- Der dadurch festgelegte Preis führt zum maximal ausführbaren Umsatz.
- Werden nur Bestens-Aufträge ausgeführt, wird der Referenzpreis zum Eröffnungskurs.
- Falls auf einer Seite des Auftragsbuchs auch limitierte Aufträge zur Ausführung gelangen, wird der Preis des zuletzt ausgeführten limitierten Auftrags zum Eröffnungskurs.
- Wenn auf beiden Seiten des Auftragsbuchs limitierte Aufträge ausgeführt werden, bestimmt die Seite mit der grösseren Auftragsmenge den Preis.
- Für den Fall, dass die Auftragsgrösse auf beiden Seiten gleich gross ist, wird das arithmetische Mittel der Preise der beiden zuletzt ausgeführten Aufträge zum Eröffnungskurs. Gegebenenfalls wird das Mittel auf die nächste Preisabstufung aufgerundet.
- Verbleibt ein limitierter Auftrag im Auftragsbuch, dessen Preis besser ist als das arithmetische Mittel, wird dieser Preis zum Eröffnungskurs.

Die einzelnen Effekten in den verschiedenen Handelssegmenten eröffnen unter Einhaltung einer zufälligen Zeitspanne von zwei Minuten (Random Time). Die Random Time soll Kursmanipulationen erschweren. Aufträge, die vor der Eröffnung des betreffenden Titels eingegeben wurden, sind im Eröffnungskurs berücksichtigt.

6.3 Laufender Handel (Continuous Trading)

Weisung Handel

- 3: Der laufende Handel dauert von der Eröffnung bis Handelsschluss des entsprechenden Handelssegmentes und beginnt nach Eröffnung des Auftragsbuchs (sofern es nicht zu einem Delayed Opening oder Non-Opening gekommen ist). Während des laufenden Handels werden neue Aufträge und Quotes laufend gemäss den Matching-Regeln mit Aufträgen und Quotes ausgeführt, die sich bereits im Auftragsbuch befinden. Alle Aufträge verbleiben im Auftragsbuch, bis sie ausgeführt/gelöscht werden oder verfallen.

Eingehende Aufträge und Quotes werden nach dem Prinzip der Preis-Zeit-Priorität in einem oder in mehreren Teilen zu gleichen oder zu unterschiedlichen Preisen ausgeführt.

Wenn der Handel im Basiswert unterbrochen ist, unterbricht die Börse den Handel auch in den entsprechenden zugrundeliegenden Effekten (Strukturierte Produkte, Separate Handelslinie usw.), «Underlying Condition».

6.4 Handelsschluss (Closing)

Der Handelsschluss findet zu den aufgeführten Handelszeiten statt (siehe obigen Tabelle Business Day Overview). Dabei geht der On Book Matcher nach dem laufenden Handel in den Handelsschluss über.

Es gibt zwei verschiedene Arten des Handelsschlusses:

6.4.1 Handelsschluss ohne Schlussauktion

Beim Handelsschluss ohne Auktion schliesst der Handel mit Ablauf der Börsenperiode «Laufender Handel».

Schlusskurs und Referenzpreis entsprechen dem zuletzt festgestellten Preis im laufenden Handel. Gab es während des Tages keinen Abschluss, dann gibt es keinen neuen Schlusskurs und der bestehende Referenzpreis bleibt unverändert.

Die Börse kann den Referenzpreis in bestimmten Fällen anpassen.

6.4.2 Handelsschluss mit Schlussauktion

Unmittelbar vor Handelsschluss wird eine Auktion gemäss dem Meistausführungsprinzip durchgeführt. Gibt es einen Abschluss in der Auktion, ist dieser Kurs der Schlusskurs und der neue Referenzpreis. Gibt es keinen Abschluss in der Auktion, bildet der letzte Abschluss des Tages den Schlusskurs. Gab es während des Tages keinen Abschluss, dann gibt es keinen neuen Schlusskurs und der bestehende Referenzpreis bleibt unverändert.

Die Börse kann den Referenzpreis in bestimmten Fällen anpassen.

Während der Schlussauktion kann es zu einem Non Opening kommen (Bestens-Überhang).

Bei Handelsschluss nach einer Schlussauktion kann es nicht zu einer Verzögerung (Delay) kommen. Unabhängig davon wie gross die Abweichung zwischen Referenzpreis und Schlusskurs ist, findet der Abschluss statt.

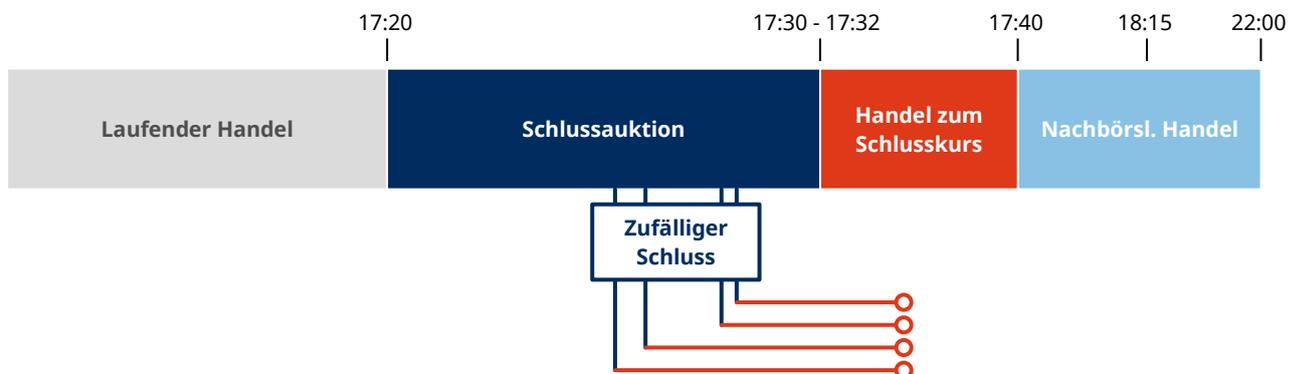
Das Ende der Schlussauktion und damit die Schliessung des Buches erfolgt zu einer per Zufall generierten Zeit («2 Minute Random-Time»)

Weisung Handel

6.5 Handel zum Schlusskurs (TAL – Trading-At-Last)

Nach der Schlussauktion bietet die Handel-zum-Schlusskurs (TAL)-Periode (gültig für den Handel im Central Limit Order Book), die Möglichkeit zusätzliches Volumen in Schweizer Aktien (Blue Chips & Mid-/Small-Caps) zum Schlusskurs zu handeln. Während der TAL-Periode werden die Aufträge laufend ausgeführt und die Abschlüsse sofort veröffentlicht.

Während dieser Periode gibt es keine Vorhandelstransparenz; konsolidierte Vorhandelsvolumen werden am Ende der TAL-Periode veröffentlicht.



Die Händler können wählen, ob ihre offenen Aufträge von der Schlussauktion in die TAL-Periode übertragen werden oder nicht. Diese Option ist auf Seiten des Teilnehmers bei der Auftragseingabe standardmäßig für auf "ja" gesetzt (dass ihre Aufträge standardmässig in die TAL übertragen werden). Ein vom Händler ausgesetzter Auftrag wird wieder aktiviert sobald der Handel zum Schlusskurs beendet ist und behält seine ursprüngliche Preis-Zeit-Priorität. Vorbehalten bleiben Änderungen des Auftrags.

Beachten Sie, dass SIX die Dauer der TAL-Periode während des Handelstages in ausserordentlichen Situationen aufheben, verkürzen oder verlängern kann. In einem solchen Fall würde SIX die Teilnehmer rechtzeitig im Voraus mittels einer News-Nachricht informieren.

Event	Handelsunterbrechung	Randomisierung
Start Schlussauktion	17:20 CET	Nein
Ende Schlussauktion	17:30 CET	Ja, 2 Minuten
Start TAL	Unmittelbar nach Abschluss der Auktion	Nein
Ende TAL	17:40 CET	Nein

Wichtig:

Auch wenn ein Teilnehmer die Funktionen für die Übertragung seiner Aufträge in die TAL-Periode deaktiviert hat, werden neue Aufträge dieser Teilnehmer, die während der TAL-Periode eingegeben werden und besser als der Schlusskurs sind, während der TAL-Periode ausgeführt.

Weisung 3: Handel 6.6 Nachbörslicher Handel

Die Börse löscht nach Handelsschluss alle nicht ausgeführten Aufträge, deren Gültigkeit mit Datum des aktuellen Börsentages endet (Gültigkeit: tagesgültig oder datiert). Quotes verfallen am Ende des Börsentages (Gültigkeit: börsengültig).

Teilnehmer können neue Aufträge und Quotes im Auftragsbuch erfassen oder bestehende löschen. Aufträge mit Gültigkeitsdatum des aktuellen Börsentages werden nicht entgegengenommen. Auch die Eingabe von Aufträgen via OTI ist im nachbörslichen Handel nicht möglich.

Die Börse berechnet den theoretischen Eröffnungspreis (TOP) des Folgetages im Auktionsverfahren und publiziert diesen laufend.

Es findet kein Abschluss und daher keine Preisfeststellung statt.

7 Melde- und Publikationspflicht

7.1 Meldepflicht

Weiter-
führende
Infos:

FinfraG
Art. 31

FinfraG
Art. 34

FinfraG
Art. 39

FinfraV Art.
37

FINIG
Art. 51

FINIV
Art 75

FinfraV-
FINMA
Art. 2-5

FINMA-
Rundschreib
en 2018/2

Melde-
reglement

Handels-
reglement

Weisung 3:
Handel

Reporting
Guide

Definition Meldepflichtige

Die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer und übrige in- und ausländische Wertpapierhäuser werden im Folgenden „Meldepflichtige“ genannt.

Meldepflichtige sind gemäss Art. 39 FinfraG, Art. 37 FinfraV, Art. 51 FINIG, Art. 75 FINIV, Art. 2-5 FinfraV-FINMA und FINMA-Rundschreiben 2018/2 «Meldepflicht Effektingeschäfte» verpflichtet, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten.

Das FINMA-Rundschreiben 2018/2 präzisiert und erklärt die Meldepflicht nach Art. 39 FinfraG und Art. 37 FinfraV, bzw. Art. 51 FINIG und Art. 75 FINIV sowie Art. 2–5 FinfraV-FINMA. Das FINMA-Rundschreiben 2018/2 enthält insbesondere Ausführungen zu den wesentlichen Begriffen, den Grundsätzen der Meldepflicht, meldepflichtige Abschlüsse, Ausnahmen von der Meldepflicht und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Präzisierende Erläuterungen unter anderem zum FINMA-Rundschreiben 2018/2 finden sich in Anhang A des Meldereglements.

Weitere für die Erfüllung der Meldepflicht massgebliche Regulierungen finden sich im:

- Reglement der Meldestelle der SIX Swiss Exchange, **das für alle von der FINMA regulierten Wertpapierhäusern und Teilnehmer eines Handelsplatzes gilt**, und
- Handelsreglement von SIX Swiss Exchange (einschliesslich Weisung 3: Handel), **das für alle Teilnehmer von SIX Swiss Exchange gilt**.

Die Meldestelle von SIX Swiss Exchange (im folgenden „Meldestelle“) nimmt Meldungen entgegen, verarbeitet diese und erhebt dazu Gebühren. Die Erfüllung der Meldepflicht ist Sache der Meldepflichtigen.

Hinweis:

Die übrigen in- und ausländischen Wertpapierhäuser, die keine Börsenteilnehmer sind, werden bezüglich des Meldewesens als «Reporting Member» bezeichnet.

7.2 Begriffe

Begriff	Definition
Abschluss	Das Zusammenführen eines Kauf- und Verkaufsauftrags in derselben Effekte (Verpflichtungsgeschäft)
Auftragsweitergabe	Transaktionskette, die von der Auftragsgenerierung bis zur Ausführung führt
Delivery Report	Funktionalität zur Übermittlung von Kommissionen und Abwicklungsinstruktion im Zusammenhang eines Direktauftrages.
Geschäft	Ein Abschluss in Effekten oder eine Auftragsweitergabe
Trade Report	Meldung eines Abschlusses ausserhalb des Auftragsbuchs, die zum Zweck der Nachhandelstransparenz publiziert wird.
Transaction Report	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich zum Abschluss an einem schweizerischen Handelsplatz oder zum Trade Report sind Meldepflichtige verpflichtet, einen Transaction Report bei der Meldestelle abzusetzen • Weitergeleitetes Geschäft ohne Einfluss auf die Preisfindung • Abschluss in meldepflichtigen Effekten an von FINMA anerkannter ausländischer Börse oder MTF (Multilateral Trading Facility)
Einseitige Trade Reports	Trade Reports eines Meldepflichtigen bei einem Geschäft mit einem Nicht-Meldepflichtigen
Zweiseitige Trade Reports	Trade Reports eines Meldepflichtigen bei einem Geschäft mit einem anderen Meldepflichtigen
Remote Member	Ausländisches Börsenmitglied

7.3 Meldepflichte Abschlüsse

Zwischen Effekten und Derivaten ist zu unterscheiden:

Definition Effekten

Effekten gemäss Art. 2 Bst. b FinfraG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 FinfraV, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind. Der Effektenbegriff umfasst auch vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Derivate, wie z.B. Exchange Traded Derivatives (ETDs), Warrants und strukturierte Produkte, einschliesslich ETPs (Überbegriff für besicherte Exchange Traded Commodities ETCs oder Exchange Traded Notes ETNs).

Definition Derivate

Derivate gemäss Art. 2 Bst. c FinfraG sind Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und die kein Kassageschäft darstellen.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf sämtliche Abschlüsse eines Meldepflichtigen in Effekten gemäss der obigen Definition (Randziffer 9 des FINMA Rundschreiben 2018/2). Ferner auf sämtliche Abschlüsse in Derivaten, falls die Gewichtung von mindestens einem meldepflichtigen Basiswert 25% übersteigt und es sich bei diesem Basiswert um eine Effekte gemäss Randziffer 9 handelt. Keine Meldepflicht besteht hingegen, wenn der Schwellenwert zwar von der Summe mehrerer meldepflichtigen Basiswerte überschritten wird, jedoch kein meldepflichtigen Basiswert alleine den Schwellenwert von 25% überschreitet.



Sind Änderungen an der Zusammensetzung der Basiswerte durch diskretionäre Entscheide während der Laufzeit des Derivates ausgeschlossen (passive Verwaltung), so kann bei allen Abschlüssen darauf abgestellt werden, ob der Schwellenwert im Zeitpunkt der Schaffung des Derivats überschritten worden ist.

Meldepflichtige sind berechtigt, auch Abschlüsse in Derivaten zu melden, welche keiner Meldepflicht gemäss dem FINMA Rundschreiben 2018/2 unterliegen.

Die Meldung des Abschlusses hat unabhängig davon, ob der Kurs auf Schweizer Franken oder auf eine ausländische Währung lautet, in Schweizer Franken zu erfolgen. Die Umrechnung in Schweizer Franken hat zu einem anerkannten Referenzkurs oder zum Kurs an einer liquiden Devisenhandelsplattform im Zeitpunkt des Abschlusses zu erfolgen.

Die Meldepflicht erstreckt sich sowohl auf Eigen- als auch auf Kundengeschäfte von Meldepflichtigen (s. Art. 37 Abs. 3 FinfraV und Art. 75 Abs. 3 FINIV). Für die Definition des Eigen- und Kundenhandels wird auf Ziff. 11.1.3 im Handelsreglement verwiesen.

7.4 Auftragsweitergabe und interne Aufträge

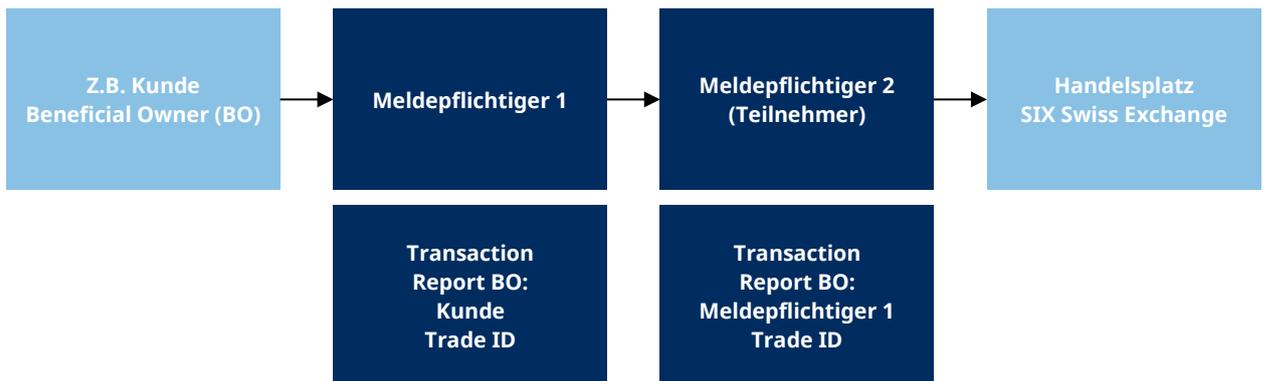
7.4.1 Auftragsweitergabe

Jeder einzelne Abschluss eines Meldepflichtigen in der Transaktionskette, von der Auftragsgenerierung über die Auftragsweitergabe bis zur Ausführung (z.B. Kunde → Meldepflichtiger 1 → Meldepflichtiger 2 → Handelsplatz / Ausführung ausserhalb Handelsplatz) ist mit einem Transaction Report zu melden. Im Fall von Auftragsweitergaben hat der erste Meldepflichtige, mit welchem eine Konto- resp. Depotbeziehung besteht, im Transaction Report die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu melden (resp. die vollständige Meldung im Format der Europäischen Union zu veranlassen).

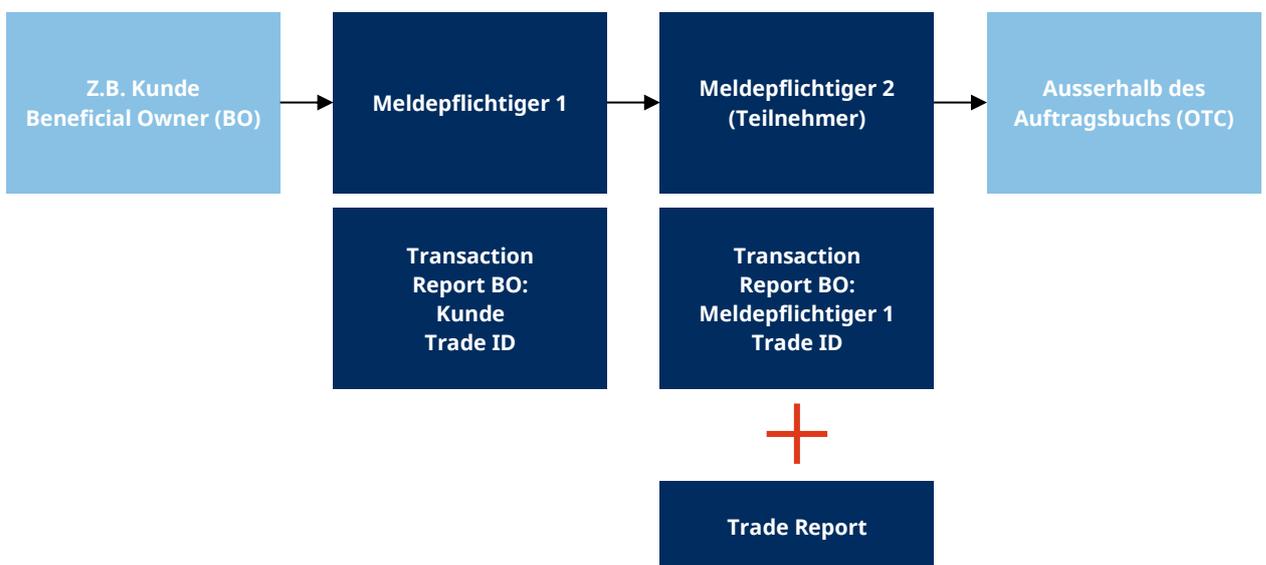
Die weiteren Meldepflichtigen in einer Transaktionskette melden an Stelle des wirtschaftlich Berechtigten den Meldepflichtigen, welcher den Auftrag weitergegeben hat. Zusätzlich muss bei Auftragsweitergaben jeder Meldepflichtige in der Transaktionskette den durch den Handelsplatz definierten eindeutigen Transaktionsidentifikationscode (Trade-ID) für den Abschluss melden. Falls bei Teilausführungen mehrere Trade-IDs vorliegen, sind alle zu melden. Die Meldepflichtigen sind zudem berechtigt, einen einzelnen Meldepflichtigen oder einen geeigneten Dritten mit einer einzelnen Meldung oder einer vollständigen Meldung über die gesamte Transaktionskette zu betrauen (Art. 37 Abs. 5 FinfraV).

Beispiel Auftragsweitergabe:

On Exchange – On Order Book



On Exchange – Off Order Book/Off Exchange



7.4.2 Interne Aufträge

Interne Ausführungen von Kundenaufträgen sind ebenfalls meldepflichtig. Sammelaufträge sind sowohl bei der Ausführung über einen Handelsplatz wie auch bei der definitiven Zuteilung an den Kunden meldepflichtig. Sofern es sich um eine direkte Platzierung an den Kunden ohne Buchung in das Nostro handelt, ist nur eine Meldung erforderlich. Die Meldung betreffend die internen Kundenzuteilungen hat spätestens vor Handelsschluss des nachfolgenden Handelstages zu erfolgen. Erfolgt für mehrere Teilausführungen eine einzelne Meldung in konsolidierter Form, kann diese zum Durchschnittspreis erfolgen.

Beispielfrage:

Abschlüsse in einer Transaktionskette...

Antwort:

- a) müssen von jedem Meldepflichtigen in der Transaktionskette gemeldet werden
- b) müssen lediglich vom letzten Meldepflichtigen in der Kette gemeldet werden
- c) bilden eine Ausnahme und müssen nicht gemeldet werden

Antwort: a)

Begründung: Jeder einzelne Abschluss eines Meldepflichtigen in der Transaktionskette, von der Auftragsgenerierung über die Auftragsweitergabe bis zur Ausführung (z.B. Kunde → Meldepflichtiger 1 → Meldepflichtiger 2 → Handelsplatz / Ausführung ausserhalb Handelsplatz) ist zu melden

7.5 Ausnahmen der Meldepflicht

7.5.1 Herleitung in- und ausländische Effekten

Inländische Effekten

Effekten, die von einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz emittiert werden oder in der Schweiz kotiert sind.

Ausländische Effekten

Effekten, die von einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland emittiert werden und in der Schweiz nicht hauptkotiert sind.

Hauptkotierung

Ist eine Gesellschaft zum Zeitpunkt des Kotierungsgesuchs noch an keiner anderen Börse kotiert, steht an einer schweizerischen Börse nur die Möglichkeit der Primärkotierung offen.

Zweitkotierung

Kotierung von Effekten in einem anderen als dem Land, in dem der erste Börsengang des Unternehmens stattfindet.

Es ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Sitz der emittierenden Gesellschaft in der Schweiz	In der Schweiz hauptnotiert	An einem Handelsplatz in der Schweiz zweikotiert	Klassierung
Ja	Nein	Nein	Inländische Effekte
Ja	Nein	Ja	Inländische Effekte
Ja	Ja	Ja	Inländische Effekte
Nein	Ja	Nein	Inländische Effekte
Nein	Nein	Ja	Ausländische Effekte
Nein	Nein	Nein	Ausländische Effekte

Geschäfte in Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten, die im Ausland abgeschlossen werden, sind unter den nachstehenden Voraussetzungen nicht meldepflichtig.

7.5.2 Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten

Meldepflichtige im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. c FinfraG (ausländische Meldepflichtige) sowie ausländische Zweigniederlassungen schweizerischer Wertpapierhäuser sind für im Ausland getätigte Geschäfte in inländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten, nicht meldepflichtig, sofern die Meldepflicht im Ausland erfüllt wurde und die Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 4 Bst. a FinfraV bzw. Art. 75 Abs. 4 Bst. a FINIV erfüllt sind.

Besteht keine Vereinbarung zum Informationsaustausch i.S.v. Art. 37 Abs. 4 Bst. a FinfraV bzw. Art. 75 Abs. 4 Bst. a FINIV, können ausländische Meldepflichtige ausserhalb des Handelsplatzes getätigte Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten auch an eine vom Handelsplatz anerkannte ausländische Meldestelle melden.

Hintergrundwissen: Art. 37 Abs. 4 Bst. a FinfraV bzw. Art. 75 Abs. 4 Bst. a FINIV:

⁴ Nicht zu melden sind folgende im Ausland getätigte Geschäfte:

- a) Geschäfte in Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, und in daraus abgeleiteten Derivaten, sofern dem Handelsplatz die zu meldenden Tatsachen gestützt auf eine Vereinbarung nach Artikel 32 Absatz 3 FinfraG oder im Rahmen eines Informationsaustausches **zwischen der FINMA und der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde** regelmässig mitgeteilt werden, wenn:
 1. sie von der Zweigniederlassung eines schweizerischen Wertpapierhauses oder von einem ausländischen zugelassenen Teilnehmer getätigt werden, und
 2. die Zweigniederlassung oder der ausländische Teilnehmer von der betreffenden ausländischen Aufsichtsbehörde zum Handel ermächtigt und im betreffenden Staat oder im Heimatstaat meldepflichtig ist.

7.5.3 Abschlüsse im Ausland in ausländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten

Sämtliche Meldepflichtige sowie ausländische Zweigniederlassungen schweizerischer Wertpapierhäuser sind für Abschlüsse in ausländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten in der Schweiz nicht meldepflichtig, wenn diese an einem anerkannten ausländischen Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen organisierten Handelssystem (OHS) getätigt werden (s. Art. 37 Abs. 4 Bst. b FinfraV und Art. 75 Abs. 4 Bst. b FINIV).

Im Ausland **ausserhalb eines Handelsplatzes** getätigte Geschäfte in ausländischen Effekten und daraus abgeleiteten Derivaten, die zwischen einem ausländischen Meldepflichtigen und einer ausländischen Gegenpartei erfolgen, sind von der Meldepflicht in der Schweiz ebenfalls ausgenommen. Ausländische Meldepflichtige können übrige ausserhalb eines Handelsplatzes getätigte Abschlüsse im Ausland in ausländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten auch an eine vom Handelsplatz anerkannte ausländische Meldestelle melden.

7.6 Präzisierende Ausnahmen von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht ausgenommen sind Abschlüsse in Effekten, die an SIX Swiss Exchange im Handelsegment „Anleihen – Nicht CHF“ (Internationale Anleihen) zugelassen und nicht kotiert sind.

Ebenfalls von der Meldepflicht ausgenommen, sind Auftragsweitergaben in ausländischen Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, soweit der daraus resultierende Abschluss an einem von der FINMA anerkannten ausländischen Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen organisierten Handelssystem (OHS, Organised Trading Facility/Systematic Internaliser) getätigt wird (Präzisierung zum FINMA-Rundschreiben 2018/2, Rz. 24 und Art. 37 Abs. 4 lit. b FinfraV i.V.m. Art. 75 Abs. 4 lit. b FINIV).

Ferner sind Remote Member (ausländisches Börsenmitglieder) von der Meldepflicht ausgenommen (Präzisierung zum FINMA-Rundschreiben 2018/2, Randziffer 25, 1. Satz):

- Bei Abschlüssen im Ausland zwischen zwei Remote Member eines Schweizer Handelsplatzes in **ausländischen Effekten**
 - ausserhalb eines Handelsplatzes; oder
 - an einem von der FINMA nicht anerkannten Handelsplatz; oder
 - an einem organisierten Handelssystem/systematischen Internalisierer (OHS, Organised Trading Facility / Systematic Internaliser);
- Bei Abschlüssen im Ausland zwischen einem Remote Member eines Schweizer Handelsplatzes und einer meldepflichtigen Schweizer Gegenpartei in **ausländischen Effekten (Schweizer Gegenpartei bleibt meldepflichtig)**
 - an einem von der FINMA nicht anerkannten Handelsplatz; oder
 - an einem organisierten Handelssystem/systematischen Internalisierer (OHS, Organised Trading Facility / Systematic Internaliser).

7.7 Ausländische Teilnehmer einer schweizerischen Börse

Die bisher aufgeführten Meldepflichten obliegen grundsätzlich auch ausländischen Teilnehmern (Remote Member) einer schweizerischen Börse, die gemäss Art. 40 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) bewilligt sind. Remote Member können als zusätzliche Möglichkeit zur Meldung an die Meldestelle SIX Swiss Exchange:

Trade Reports für Abschlüsse im Ausland in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, können an einen von SIX Swiss Exchange anerkannten ausländischen Approved Publication Arrangement (APA) gemeldet werden (Publikationspflicht). Ausserdem können Transaction Reports an einen von SIX Swiss Exchange anerkannten ausländischen Approved Reporting Mechanism (ARM) gemeldet werden (Meldepflicht).

Hinweis:

Bei Unklarheiten über die Meldepflicht, hat sich der Händler oder Meldeagent an seine zuständige Compliance-Abteilung zu wenden.

7.8 Zusammenstellung der wichtigsten Sachverhalte

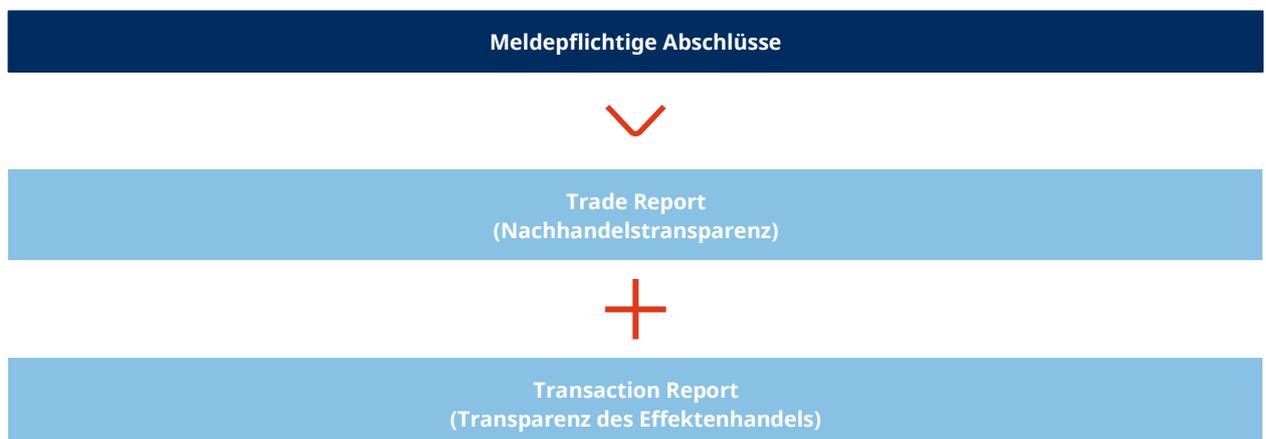
Im Anhang des FINMA Rundschreibens 2018/2 Meldepflicht Effektingeschäfte findet sich eine Zusammenstellung der wichtigsten Sachverhalte (Seite 10-18). Machen Sie sich mit diesen vertraut.

<https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/rundschreiben/finma-rs-2018-02.pdf?la=de>

7.9 Entgegennahme von Meldungen

In den folgenden Abschnitten folgen Ausführungen zu den Meldungen **Trade Report und Transaction Report**. Trade Reports stellen die Nachhandelstransparenz sicher. Transaction Reports gewährleisten die Transparenz des Effektenhandels auch für untersuchende Stellen.

Melde-
reglement



7.9.1 Trade Report

Die an SIX Swiss Exchange zugelassenen **Börsenteilnehmer** setzen Meldungen von Abschlüssen wie folgt ab:

- Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs (**on-exchange, off-order-book**) gemäss Handelsreglement SIX Swiss Exchange (nur Börsenteilnehmer) oder
- Abschlüsse ausserhalb SIX Swiss Exchange (**off-exchange**) gemäss Reglement der Meldestelle (alle Meldepflichtigen).

Meldepflichtige Abschlüsse ausserhalb von SIX Swiss Exchange in Effekten, die an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, sind bei der Meldestelle mit einem Trade Report zu melden. Vorbehalten bleiben die folgenden beiden Absätze:

Für meldepflichtige Abschlüsse in Effekten, die an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind und die an ausländischen Handelsplätzen oder ausländischen organisierten Handelssystemen (OHS) getätigt werden, ist kein Trade Report bei der Meldestelle zu erstatten, sofern der Abschluss bereits in Form eines Trade Reports an die zuständige ausländische Stelle gemeldet und von dieser auch publiziert wurde.

Ausländische Zweigniederlassungen von Schweizer Wertpapierhäusern können ihre Meldepflicht hinsichtlich Trade Reports für im Ausland durchgeführte meldepflichtige Abschlüsse über eine von SIX Swiss Exchange anerkannte ausländische Meldestelle erfüllen.

Angaben aus dem Trade Report werden zur Erfüllung der Nachhandelstransparenz von SIX Swiss Exchange publiziert.

7.9.2 Transaction Report

Für meldepflichtige Abschlüsse in an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassenen inländischen Effekten ist ein Transaction Report bei der Meldestelle zu erstatten. Dies gilt ferner für Abschlüsse in ausländischen Effekten, die an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind

- sofern der Abschluss an einem Schweizer Handelsplatz oder
- ausserhalb eines von der FINMA anerkannten ausländischen Handelsplatzes erfolgt.

Der vorhergehende Absatz gilt ebenfalls für meldepflichtige Abschlüsse in Effekten, die aus an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassenen Effekten abgeleitet sind.

Jede Auftragsweitergabe in an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassenen Effekten oder Effekten, die aus an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassenen Effekten abgeleitet sind, die letztlich zu einem Abschluss führt, ist von jedem Meldepflichtigen in der Transaktionskette der Meldestelle mittels Transaction Report zu melden.

Der Transaction Report dient der Erfüllung regulatorischer Anforderungen und wird nicht publiziert.

Hinweis:

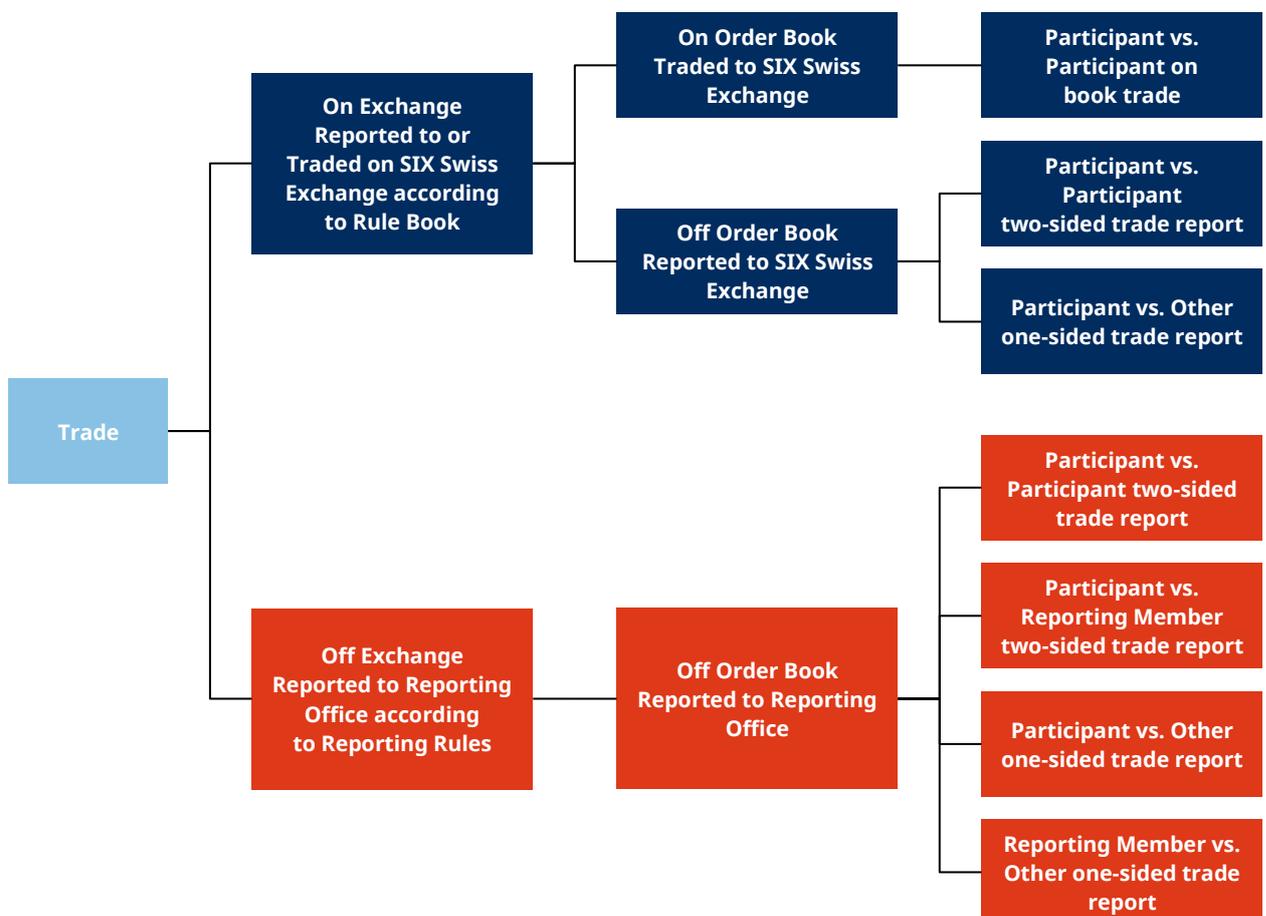
Eine Liste, der von der FINMA anerkannten ausländischen Börsen und MTFs ist auf der Webseite der FINMA ersichtlich.

<http://www.finma.ch>

Hintergrundwissen:

Die Geschäfte in Effekten können in folgende Arten bezüglich ihres Zustandekommens unterteilt werden:

- a. **Handel an der Börse im Auftragsbuch – on-exchange, on-order-book:**
Abschlüsse, die in einem Auftragsbuch der Börse zustande kommen, unterliegen dem Handelsreglement. Diese Abschlüsse erfüllen die Nachhandelstransparenz, müssen jedoch für die Transparenz des Effektenhandels noch als Transaction Reports gemeldet werden.
- b. **Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz – on-exchange, dark-book:**
Abschlüsse, die in den Auftragsbüchern ohne Vorhandelstransparenz der Börse (SwissAtMid) zustande kommen, unterliegen dem Handelsreglement. Diese Abschlüsse erfüllen die Nachhandelstransparenz, müssen jedoch für die Transparenz des Effektenhandels noch als Transaction Reports gemeldet werden.
- c. **Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs – on-exchange, off-order-book:**
Sind beide Parteien eines Abschlusses ausserhalb des Auftragsbuchs Börsenteilnehmer, dann können diese unter dem Handelsreglement on-exchange, off order-book melden.
- d. **Handel ausserhalb der Börse» – «off-exchange:**
Meldungen von Abschlüssen, die Teilnehmer explizit nicht an die Börse melden, fallen unter das Meldereglement. Ist eine Partei Reporting Member, können die beiden Parteien das Geschäft nur «Off Exchange» melden.



Trade Reports werden zur Erfüllung der Nachhandelstransparenz von SIX Swiss Exchange publiziert.

7.9.3 Ein- oder zweiseitige Trade Reports

Einseitiger Trade Report (One-sided Trade Report)

Der Meldepflichtige setzt seinen mit einer nicht-meldepflichtigen Partei getätigten Abschluss **ausserhalb des Auftragsbuchs als einseitige Abschlussmeldung** ab. Diese Meldung unterstützt Clearing und Settlement nicht.

Zweiseitiger Trade Report (Two-sided Trade Report)

Der Börsenteilnehmer oder Reporting Member meldet Abschlüsse **ausserhalb des Auftragsbuchs** mit einem anderen Börsenteilnehmer oder Reporting Member als zweiseitige Abschlussmeldung.

Eine der beiden Parteien gibt ihre Seite des Abschlusses innerhalb der vorgeschriebenen Meldefrist ein. Sie erhält eine sofortige Rückmeldung vom System (Status «Pending») über die eingegangene Meldung. Parallel wird die in den Abschluss involvierte Gegenpartei über die Meldung informiert (Trade Message Status «Alleged»).

Die Gegenpartei hat zwei Möglichkeiten, die Abschlussmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Meldefrist zu bestätigen:

- a) «Enter and Accept»: Die eingegebene Abschlussmeldung wird von der Gegenpartei akzeptiert.
- b) «Enter and Match»: Die Gegenseite übermittelt ihrerseits ihre Seite des Abschlusses. Das System vergleicht die beiden Meldungen auf ihre Gleichheit und informiert bei Übereinstimmung mit einer Meldung beide Parteien über den Abschluss («Trade Capture Report»).

Zweiseitige Abschlussmeldungen können bis Ende des folgenden Börsentages (T+1) bestätigt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt die unbestätigte Abschlussmeldung bestehen und der Abschluss gilt für den eingegebenen Teilnehmer als gemeldet («fire & forget»).

Mit der Funktionalität «Delete» können noch unbestätigte zweiseitige Abschlussmeldungen von der eingebenden Partei gelöscht werden, bevor eine Bestätigung durch die Gegenpartei erfolgt ist. Die Löschung von unbestätigten zweiseitigen Abschlussmeldungen ist bis maximal zum Ende des Börsentages nach der Eingabe möglich (T+1).

Zweiseitige Abschlussmeldungen zwischen zwei Börsenteilnehmern, die als On Exchange gekennzeichnet sind, können durch SIX Swiss Exchange automatisch für die Abwicklung instruiert werden. Sofern es sich um eine CCP-fähige Effekte handelt, können diese Abschlüsse während des Clearingtages (08.00-18.15) auch mittels einer zentralen Gegenpartei abgerechnet werden.

Die Entscheidung, ob eine ein- oder zweiseitige Abschlussmeldung abgesetzt werden muss, hängt davon ab, ob die Gegenpartei im Besitz einer Bewilligung als Wertpapierhaus der FINMA oder ausländischer Teilnehmer der SIX Swiss Exchange ist (eine Aufstellung publiziert SIX Swiss Exchange in der Datei «Party identification and abbreviation (memberlist.csv)» in der Member Section und in der Datei «Party.txt» über die Schnittstelle RDI). Ist dies der Fall, haben beide Seiten den Abschluss als zweiseitige Abschlussmeldung zu melden (vorbehaltlich der entsprechenden Ausnahmen für ausländische Teilnehmer). Andernfalls meldet das Wertpapierhaus bzw. der ausländische Teilnehmer den Abschluss als einseitige Abschlussmeldung.

Partei	Gegenpartei	Funktionalität	Reporting Flag (Trade Sub Type)
Börsenteilnehmer	Börsenteilnehmer	Two-sided Trade Report	On Exchange or Off Exchange
	Reporting Member	Two-sided Trade Report	Off Exchange
	Kein Wertpapierhaus	One-sided Trade Report	Off Exchange
Reporting Member	Börsenteilnehmer	Two-sided Trade Report	Off Exchange
	Reporting Member	Two-sided Trade Report	Off Exchange
	Kein Wertpapierhaus	One-sided Trade Report	Off Exchange

7.10 Format der Meldung

7.10.1 Trade Report

Es gibt zwei Möglichkeiten, Trade Reports zu übermitteln:

- Standard Trading Interface (STI) (steht nur Teilnehmern der Börse zur Verfügung)
- webbasiertes Reporting Tool in der Member Section (steht jedem registrierten Händler zur Verfügung)

Hinweis:

Die Meldestelle und Börse erlassen verbindliche, allgemein akzeptierte Standards zu den Schnittstellen und publiziert diese in separaten Spezifikationen.

7.10.2 Transaction Report

Die Meldestelle akzeptiert vollständige Transaction Reports im Schweizer Format gemäss dem FINMA-Rundschreiben 2018/2 (Randziffer 27-30) und wie sie in den technischen Spezifikationen geregelt sind.

Die Meldestelle akzeptiert vollständige Transaction Reports im Format der Europäischen Union, wie sie in den technischen Ausführungen (Regulatory Technical Standards (RTS22) zu Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 648/2012 (MiFIR) spezifiziert sind.

Die Transaction Reports können als Sammeldatei über das Transaction File Interface (TFI oder RTS22) übertragen werden. Diese können in der Member Section hochgeladen oder via einem Batch-Prozess gesendet werden.

Hinweis:

Die technischen Spezifikationen sind in der Member Section verfügbar.

Beispielfrage:

Trade Reports...

Antwort:

- a) müssen nur von Börsenteilnehmern gemeldet werden
- b) beinhalten Angaben zum Wirtschaftlichen Berechtigten
- c) sind, unter Berücksichtigung von Ausnahmen, von allen Meldepflichtigen zu melden

Antwort: c)

Begründung: Unter Berücksichtigung von Ausnahmen, haben alle Meldepflichtigen einen meldepflichtigen Abschluss als Trade Report zu melden. Der wirtschaftlich Berechtigte ist mittels Transaction Report zu melden.

7.11 Inhalt der Meldung

7.11.1 Inhalt Trade Reports

**Melde-
reglement
Art. 2.2**

**Handels-
reglement
Art. 12.1.1**

Trade Reports enthalten mindestens folgende Angaben:

- a) Bezeichnung des Meldepflichtigen;
- b) Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf oder Verkauf);
- c) Genaue Bezeichnung der umgesetzten Effekten oder Derivate (Attribute wie ISIN);
- d) Volumen der Ausführung (je nach Effekte in Nominal, Stücken oder Kontrakten);
- e) Kurs der Ausführung bzw. am Markt erzielter Preis ohne Kommission und Gebühr (inkl. Angabe der Währung);
- f) Zeitpunkt der Ausführung (Datum und Zeit);
- g) Angabe, ob es sich um ein Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) oder um ein Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf Rechnung des Kunden) handelt;
- h) Bezeichnung der Gegenpartei;
- i) Bezeichnung des Handelsplatzes, an dem die Effekte gehandelt wurde, oder die Angabe, dass der Abschluss ausserhalb eines Handelsplatzes erfolgte;
- j) Trade Type: Kennzeichnung, welche die Meldung weiter spezifiziert (Anhang B, Meldereglement).

7.11.2 Inhalt Transaction Reports

Transaction Reports im Schweizer Format enthalten mindestens die folgenden Angaben:

- a) Bezeichnung des Meldepflichtigen;
- b) Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf oder Verkauf);
- c) Genaue Bezeichnung der umgesetzten Effekten oder Derivate (Attribute wie ISIN bzw. CFI); bei Derivaten zusätzlich die Bezeichnung der diesen zugrundeliegenden Basiswerte sowie weitere das Derivat bestimmende Merkmale, namentlich die Klassifizierung des Derivats;
- d) Volumen der Ausführung (je nach Effekte in Nominal, Stücken oder Kontrakten);
- e) Kurs der Ausführung bzw. am Markt erzielter Preis ohne Kommission und Gebühr (inkl. Angabe der Währung; bei Derivaten zusätzlich die weiteren wertbestimmenden Parameter, in Abhängigkeit von der Klassifizierung des Derivats, namentlich):
 1. die Angabe, ob es sich um eine Kauf- oder Verkaufsoption handelt,
 2. den Ausübungspreis,
 3. den Preismultiplikator und
 4. das Verfalls- bzw. Ablaufdatum;
- f) Zeitpunkt der Ausführung resp. bei Auftragsweitergabe der Zeitpunkt der Erfüllung des Auftrages (Datum und Zeit);
- g) Angabe, ob es sich um ein Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) oder um ein Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf Rechnung des Kunden) handelt;
- h) Bezeichnung der Gegenpartei oder bei Auftragsweitergaben: Bezeichnung desjenigen, welchem der Auftrag weitergegeben wurde;
- i) Bezeichnung des Handelsplatzes, an dem die Effekte gehandelt wurde, oder die Angabe, dass der Abschluss ausserhalb eines Handelsplatzes erfolgte;
- j) die Angaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten oder bei Auftragsweitergaben: Bezeichnung desjenigen, welcher den Auftrag weitergegeben hat;
- k) Transaktionsidentifikationscode (Trade ID).

Das Format der Transaction Reports ist entweder vollständig gemäss Schweizer Format gemäss FINMA Rundschreiben 2018/2 oder vollständig gemäss RTS 22 zu melden. Zur vollständigen Meldung gemäss Schweizer Format oder RTS 22 gehört die Angabe des Transaktionsidentifikationscodes (Trade ID).

Für meldepflichtige Abschlüsse in an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassenen inländischen Effekten ist ein Transaction Report bei der Meldestelle abzusetzen. Dies gilt ferner für Abschlüsse in ausländischen Effekten, die an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind

- sofern der Abschluss an einem Schweizer Handelsplatz oder
- ausserhalb eines von der FINMA anerkannten ausländischen Handelsplatzes erfolgt.

Der vorhergehende Absatz gilt ebenfalls für meldepflichtige Abschlüsse in Derivaten, die aus an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassenen Effekten abgeleitet sind.

Jede Auftragsweitergabe in an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassenen Effekten oder Derivaten, die aus an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassenen Effekten abgeleitet sind, die letztlich zu einem Abschluss führt, ist von jedem Meldepflichtigen in der Transaktionskette der Meldestelle mittels Transaction Report zu melden.

Der Transaction Report dient der Erfüllung regulatorischer Anforderungen und wird nicht publiziert.

7.11.3 Inhalt der Transaction Reports in Bezug auf Derivate

Insbesondere müssen die gemeldeten Derivatetransaktionen je nach Art des Derivats folgende Angaben enthalten:

- ISIN (falls vorhanden)
- CFI Code
- UnderlyingISIN
- OptionType (falls vorhanden)
- ExpirationDate (falls vorhanden)
- StrikePriceType (falls vorhanden)
- StrikePrice (falls vorhanden)
- LeverageIndicator (falls vorhanden)

Meldepflichtige Attribute und Validierungen

Zusätzliche Validierungen von derivatspezifischen Attributen unterstützen Handelsteilnehmer und Reporting Members bei der Erfüllung ihrer Meldepflicht. Vor allem wenn Instrumente nicht bei SIX gehandelt werden, und das Instrument nicht bekannt ist, ist der CFI-Code gemäss nachstehender Tabelle entscheidend. Der CFI Code bestimmt sich gemäss der ISO 10962 Klassifizierung:

Instrument Type	Description	CFI	Expiration Date	Leverage Indicator	Underlying ISIN	Option Type	Strike Price
Futures		F*****	✓	✓	✓		
Listed options		O*****	✓	✓	✓	✓	✓
Non-listed and complex listed options		H*****		✓	✓	✓	✓
Forwards	Equity - CFD	JE**C*		✓	✓		
Entitlement (rights)	Warrants	RWS***		✓	✓	✓	✓
Swaps	Equity	SE*****		✓	✓		

Hinweis:

Eine fehlende Ablehnung einer Transaktionsmeldung bedeutet nicht, dass die Transaktionsmeldung korrekt ist, oder dass die Meldepflicht erfüllt wurde.

Beispiele:

Einige Beispiele für verschiedene Arten von meldepflichtigen Derivaten sind im Reporting Guide aufgeführt ([link](#)).

7.11.4 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

Im Rahmen der Meldepflicht gilt als wirtschaftlich Berechtigter, wer nach den geldwäschereirechtlichen Vorschriften als wirtschaftlich berechtigt gilt. Abweichend von diesem Grundsatz sind operativ tätige juristische Personen, Stiftungen und kollektive Kapitalanlagen als wirtschaftlich berechtigte Person zu melden. Bei Trusts ist der Trustee zu melden.

Bei natürlichen Personen erfolgt die Meldung nach einem Verfahren basierend auf Nationalität und Geburtsdatum einer Person sowie einer internen Kennziffer der Meldepflichtigen in der nachfolgenden Reihenfolge:

1. Format der Nationalität: Ländercode gemäss ISO 3166-1 alpha-2 (zwei Buchstaben);
2. Format des Geburtsdatums: JJJMMTT;
3. Interne Kennziffer des Meldepflichtigen. Als interne Kennziffer des Meldepflichtigen kann die der jeweiligen Geschäftsbeziehung zugeordnete Stammnummer verwendet werden. Dies gilt auch, wenn der Meldepflichtige mit derselben natürlichen Person mehrere Geschäftsbeziehungen, denen jeweils eine Stammnummer zugeordnet ist, unterhält.

Übersicht Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten

Beneficial Owner data fields					
Beneficial Owner Type	Data value 1 (BOTC)	Data value 2	Data value 3	Data value 4	Example
Natural person(s)	PRSN	Country Code ¹ of the Nationality	Date of Birth	Bank internal identifier	PRSN-CH-19870219-123abc(^PRSN-CH-19891223-789xyz)
Juridical person(s)	Relevant BOTC: LEI, if no LEI available then BIC, CRN, or UID	Country Code of Place of Incorporation ²	Dataset corresponding to the BOTC		UID-CH-CHE-106.787.008(^UID-CH-CHE-106.842.854)

Eine juristische Person ist unter Verwendung des standardisierten internationalen Identifikationssystems für Finanzmarktteilnehmer, des Legal Entity Identifier (LEI), zu melden. Wenn kein LEI verfügbar ist, kann der Business Identifier Code (BIC), die Handelsregisternummer (CRN) oder die UID gemeldet werden.

Hinweis:

Weitere Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten finden Sie im Reporting Guide ([Link](#)).

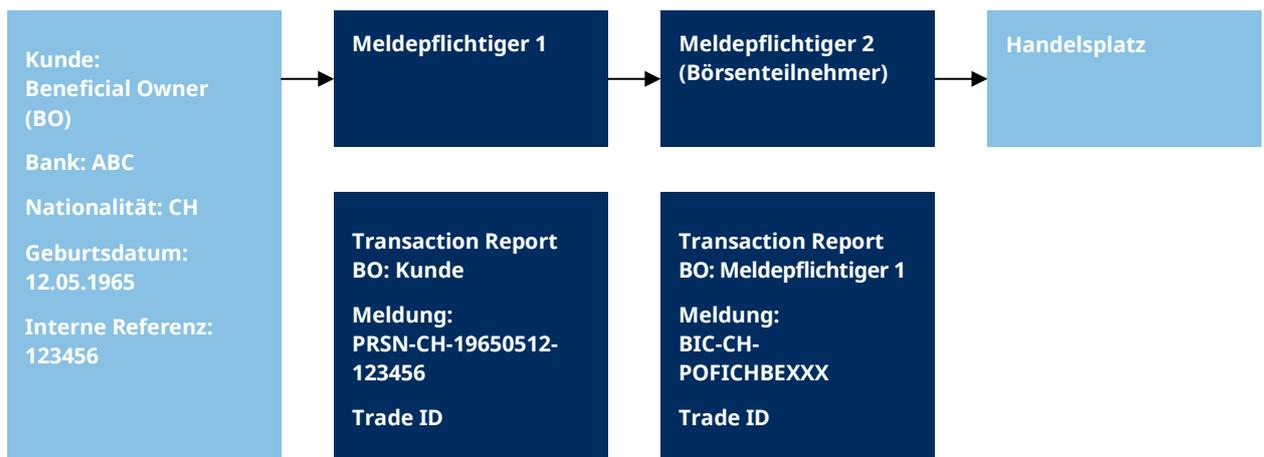
Hintergrundwissen:

Sind von einer Person mehrere Nationalitäten beim Meldepflichtigen erfasst, ist derjenige Ländercode gemäss ISO 3166-1 alpha-2 Liste massgebend, der alphabetisch geordnet an erster Stelle steht.

Die standardisierte Referenz zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person erfolgt bei operativ tätigen juristischen Personen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen grundsätzlich über das international standardisierte Identifikationssystem für Finanzmarktteilnehmer (Legal Entity Identifier, LEI). Sofern kein LEI verfügbar ist, kann die BIC (Business Identifier Code, ISO 9362:2014) oder die Handelsregisternummer mit vorangestelltem Ländercode (vgl. Rz 28 Rundschreiben 2018/2 Meldepflicht Effektengeschäfte) gemeldet werden.

Alternativ kann eine Meldestelle eine vollständige Meldung im Format der Europäischen Union, wie sie in den technischen Ausführungen (RTS 22) zu Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 648/2012 (MiFIR) spezifiziert wird, akzeptieren. Natürliche Personen sind in diesen Meldungen wie in Rz 28 vorgesehen oder mittels CONCAT gemäss Art. 6 Abs. 4 RTS 22 zu bezeichnen.

Beispiel nach Schweizer Standard:



7.12 Fristen für Meldungen

Melde- reglement

7.12.1 Trade Report Fristen

Trade Reports sind während der Handelszeit innerhalb des folgenden Zeitraums ab Zustandekommen des Abschlusses an die Meldestelle oder die Börse zu melden:

Abschlüsse	Späteste Meldefrist während der Handelszeit
Aktien, Hinterlegungsscheine, Anrechte und Optionen sowie separate Handelslinien	1 Minute nach Abschluss
Anlagefonds, Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Products (ETP), Sponsored Funds und Strukturierte Produkte	3 Minuten nach Abschluss
Anleihen	15 Minuten nach Abschluss

Trade Reports für Abschlüsse ausserhalb der Handelszeit sind bis spätestens vor Handelseröffnung des dem Abschluss nachfolgenden Börsentages zu melden.

WVAP (Volume Weighted Average Price) Abschlüsse sind spätestens 30 Minuten nach Handelsschluss mit dem tatsächlich erzielten WVAP und dem Trade Type «Special Price» zu melden, falls es sich dabei um ein Festpreisgeschäft ausserhalb des Auftragsbuchs handelt.

Trade Reports für Abschlüsse in Aktien und Hinterlegungsscheinen, welche im Zusammenhang mit einem delta-neutralen Sicherungsgeschäft hinsichtlich eines Derivatgeschäfts getätigt werden, sind spätestens innerhalb von 5 Minuten zu melden.

Melde- reglement Anhang B

7.12.2 Verzögerte Publikation

Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs in Aktien und Anleihen können verzögert publiziert werden.

Weisung 3 Anhang C

Die Verzögerung der Publikation kann unter gewissen Voraussetzungen vom Meldepflichtigen mit einer Kennzeichnung der Meldung beantragt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation.

7.12.3 Transaction Report Fristen

Transaction Reports sind bis spätestens vor Handelsschluss des dem Abschluss nachfolgenden Handelstages zu melden.

7.13 Korrektur, Stornierung von Meldungen und Gegengeschäfte

7.13.1 Korrektur

Melde-
reglement

Weisung 3 V

Trade Reports

Der Meldepflichtige kann bei Trade Reports die Angabe, ob es sich um Eigen- (Principal) oder Kundengeschäft (Riskless Principal) handelt, korrigieren. Die Korrektur muss bis spätestens um 22:00 Uhr (MEZ) des nachfolgenden Börsentages nach Zeitpunkt der Meldung erfolgen. Korrekturen können über das Standard Trading Interface (STI) oder via Reporting GUI gemeldet werden.

Ein Abschluss kann nur einmal korrigiert werden.

Wird der Abschluss durch eine zentrale Gegenpartei abgerechnet, muss die Korrektur am gleichen Clearingtag erfolgen. Bei Abschlüssen ohne zentrale Gegenpartei muss die Korrektur bis spätestens am nachfolgenden Börsentag erfolgen.

Die Börse instruiert Korrekturen von Abschlüssen an der Börse nicht mehr für Clearing- und Settlement.

Transaction Reports

Zur Korrektur eines Transaction Reports ist der entsprechende Transaction Report vom Meldepflichtigen zu löschen und der korrigierte Transaction Report erneut bei der Meldestelle abzusetzen. Die Korrektur muss bis spätestens um 22:00 Uhr (MEZ) des fünften Börsentages nach Absetzen des zu korrigierenden Transaction Reports erfolgen.

7.13.2 Stornierung

Trade Reports

Auf Antrag der am Trade Report beteiligten Parteien können Trade Reports storniert werden.

Bei fehlerhaften **Trade Reports** (Abweichungen von Angaben gemäss Ziff. 2.2 Meldereglement und Ziff. 12.1.1 Handelsreglement) sind die Meldepflichtigen verpflichtet, die Stornierung des Trade Reports zu tätigen oder bei der Meldestelle zu beantragen.

Die Stornierung von CCP (Central Counterparty Clearing) Abschlüssen sind nur am Börsentag (T) möglich.

Storniert die Börse einen Abschluss / Abschlussmeldung auf Antrag der Meldepflichtigen, wird die Aufhebung publiziert.

Transaction Reports

Bei fehlerhaften **Transaction Reports** ist die Stornierung der Meldung selbst vorzunehmen.

Die Stornierung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Absetzen des Transaction Reports erfolgen.

7.13.3 Gegengeschäfte

Ein Meldepflichtiger kann ein Gegengeschäft tätigen. Beim Trade Report des Gegengeschäfts ist die Identifikation des Originalabschlusses anzugeben und mit Trade Type „Special Price“ zu kennzeichnen.

7.14 Registrierung und Hilfsmittel (Meldetools)

Meldepflichtige sind verpflichtet, sich bei der Meldestelle registrieren zu lassen, um Meldungen absetzen zu können. Sie erhalten eine Registrierungsnummer. Teilnehmer von SIX Swiss Exchange gelten als registriert. Meldepflichtige haben meldepflichtige Geschäfte mit den von der Meldestelle zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln und Technologien zu melden.

7.15 Abwicklung von Trade Reports

Der Trade Report ermöglicht es dem Börsenteilnehmer, folgende drei Clearing- und Settlement-Optionen für die Abwicklung des Abschlusses mit anderen Börsenteilnehmern auszuwählen:

a. Automatisch

Die Abschlussmeldung wird anhand der im Börsensystem aufgesetzten Clearing- und Settlement-Instruktionen automatisch (Clearing via zentrale Gegenpartei (CCP Central Counterparty Clearing) und Settlement beim Zentralverwahrer [CSD Central Securities Depository]) instruiert.

Hinweis:

Trade Reports können bis 22.00 Uhr eingegeben werden. Da der Clearing-Tag (Verarbeitung via CCP) um 18.15 Uhr endet, ist die automatische Abwicklung danach nicht mehr möglich. Wird die Option «automatisch» nach 18.15 Uhr ausgewählt, initiiert das Börsensystem die Variante «Bilateral».

b. Ohne CCP Bilateral (Ohne CCP)

Der Trade Report soll oder kann nicht durch den CCP verarbeitet werden. Daher wird der Trade Report automatisch unter Ausschluss des CCP beim CSD instruiert.

- Eingabe des Trade Report ausserhalb des Clearing-Tages
- Im Delivery Report enthaltene Kommission
- Nicht CCP-fähige Wertschrift
- Abweichend von T+2

c. Manuell

Das Clearing und Settlement erfolgt durch die zwei im Trade Report involvierten Börsenteilnehmer anhand manueller Eingabe der Instruktionen.

7.16 Publikationspflicht (nicht prüfungsrelevant).

Weisung 6: Marktinformationen

7.16.1 Markttransparenz

Mit der Publikation der Marktinformationen durch SIX Exfeed AG, eine Tochtergesellschaft von SIX Swiss Exchange, wird dem Bedürfnis nach Transparenz Rechnung getragen. Über die Marktdaten-Schnittstellen des Börsensystems (IMI=ITCH Market Data Interface (low latency) und SIX MDDX Multi-Dimensional Data flux® Interface (SIX MDDX)) werden der zuletzt bezahlte börsliche Kurs mit Volumen und Zeit, der beste Geld- und Briefkurs mit Volumen sowie die Markttiefe, das kumulierte Tagesvolumen von Abschlüssen an der Börse inner- und ausserhalb des Auftragsbuchs, der Status des Auftragsbuchs, die Handelszeiten und allfällige Interventionen der Börse an ausserstehende Informationsvermittler (SIX Financial Information, Thomson Reuters, Bloomberg usw.) verbreitet. Den registrierten Händlern und Meldeagenten stehen neben diesen Handelsdaten zusätzlich das zentrale Auftragsbuch sowie laufende Preis-/Volumeninformationen über den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs in Echtzeit zur Verfügung (vorbehalten bleibt eine Verzögerung der Publikation). Einzelheiten regelt die [Weisung 6 Marktinformationen](#).

7.16.2 Nutzung von Marktinformationen, die über die Handelsplattform SWXess übermittelt werden

Marktinformationen (Markt- und Valorenstammdaten) können von interessierten Abteilungen und Personen des Börsenteilnehmers zur Einsicht und zur Nutzung verwendet werden. Die institutsinterne Weitergabe ist kostenpflichtig erlaubt. Marktinformationen können an Zweigniederlassungen weitergegeben werden. Die Weitergabe von Marktinformationen darf nur ab der technischen Schnittstelle der Handelsplattform SWXess erfolgen.

Die Weitergabe von Marktinformationen an Dritte ist im Rahmen des jeweils gültigen SIX Exfeed AG Data Distribution Agreements zulässig. Der Börsenteilnehmer hat den Dritten vertraglich zu verpflichten, nicht seinerseits die erhaltenen Daten weiterzugeben. Eine anderslautende Vereinbarung des Börsenteilnehmers mit SIX Exfeed AG geht dieser Bestimmung vor.

Sofern Börsenteilnehmer von der erweiterten institutsinternen Nutzung von Marktinformationen durch andere als durch registrierte Händler oder von der Möglichkeit der institutsexternen Weitergabe von Marktinformationen an Dritte Gebrauch machen, erhebt SIX Swiss Exchange, respektive die mit ihr verbundene SIX Exfeed AG, Marktdatengebühren (Exchange Fees). Die Gebühr bezieht sich auf die Zurverfügungstellung von Daten und die Benutzung der Schnittstellen der Handelsplattform SWXess gemäss dem Handelsreglement und den sich daran anlehnenden Weisungen.

7.16.3 Transparenz durch die Publikationspflicht

SIX Swiss Exchange ist gesetzlich verpflichtet, alle Angaben zu veröffentlichen, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlich sind. Die Publikationspflicht umfasst Informationen über die Kurse und den Umsatz des Effektenhandels an der Börse. Details zur Publikationspflicht sind in FinfrG Art. 39 ff, FINIG Art. 51 und FinfraV Art. 2 ff. geregelt.

Weiterführende Infos: - FinfraG - FINIG - FinfraV - FinfraV-FINMA

7.16.4 Publierte Daten

- der letztbezahlte börsliche Kurs mit Volumen und Zeit (laufende Übermittlung)
- der beste Geld- und Briefkurs mit Volumen (kumuliert und laufend)
- die Börsenperiode sowie allfällige Interventionen der Börse (zum Beispiel Suspendierung eines Titels)
- der Auftragsbuchstatus (Trading, Pre-Opening, Stop Trading, Suspended, Break, Between Auctions)
- die Markttiefe

7.16.5 Art der Publikation

Die Börsenteilnehmer von SIX Swiss Exchange erhalten die Informationen in Echtzeit über das Handelssystem oder mit Hilfe von SIX Exfeed AG über weitere elektronische Feeds:

- ITCH Market Data Interface (IMI)
- SIX MDDX Multi-Dimensional Data fluX® (SIX MDDX)

Informationsvermittler wie SIX Financial Information, Thomson Reuters und Bloomberg machen die Informationen auf Grundlage dieser Feeds öffentlich zugänglich.

7.17 Reporting GUI und Transaction Report im Schweizer Format (TFI)

Ein Anleitung zum Reporting GUI finden Sie in der Hilfefunktion.

Transaction Report im Schweizer Format (TFI) gemäss dem FINMA-Rundschreiben 2018/2 (Randziffer 27-30) und wie sie in den technischen Spezifikationen geregelt sind.

Beispielfrage:

Abschlüsse in Aktien müssen innerhalb von innerhalb einer Minute als Transaction Report gemeldet werden?

Antwort:

- a) falsch
- b) richtig

Antwort: a)

Begründung: Abschlüsse in Aktien sind als Trade Report innerhalb einer Minute und als Transaction Report bis spätestens vor Handelsschluss des nachfolgenden Handelstages zu melden.

8 Trade Types & Flags von SIX Swiss Exchange

An SIX Swiss Exchange können Trade Flags zur Markierung von speziellen Eigenschaften der Aufträge und Trade Types für Trade Reports gesetzt werden. Diese werden entweder automatisch oder manuell angewandt.

8.1 Trade Type Kennzeichnungen

- **«Special Price»** kennzeichnet eine Meldung, deren Preis zum Zeitpunkt der Eingabe vom Marktpreis abweicht (VWAP, Portfolio-Trade, Gegengeschäft, Trade Reports nach Notsituationen etc.);
- **«Deferred Publication»** kennzeichnet eine Meldung, die von der Meldestelle verzögert publiziert werden soll.
- **«Off Exchange»** kennzeichnet eine Meldung des Abschlusses, der nicht den Bestimmungen des Handelsreglements von SIX Swiss Exchange unterliegt.
- **«Both Parties»** kennzeichnet eine einseitige Abschlussmeldung, die der Meldestelle im Namen von beiden am Abschluss beteiligten Parteien gemeldet wird.
- **«Derivative Hedge»** kennzeichnet eine Meldung für einen Abschluss, welcher im Zusammenhang mit einem delta-neutralen Sicherungsgeschäft hinsichtlich eines Derivatgeschäfts getätigt wurde.

«NAV Trade» kennzeichnet eine Meldung für einen Abschluss, der mit einem Nettoinventarwert gemeldet wird, sobald dieser bekannt ist.

8.2 Trade Type zur Kennzeichnung von speziellen Preisbildungsverfahren

«Special Price» wird manuell bei einem Trade Reports gesetzt, dessen Preis zum Zeitpunkt der Eingabe vom Marktpreis abweicht, und muss vor allem in folgenden Fällen gesetzt werden:

- **VWAP** Handelsausführungen
- **Portfolio Trade:** Ein Portfolio Trade ist der zwischen einem Börsenteilnehmer und einem Kunden abgeschlossene und in einer einzelnen Transaktion ausgeführte Kauf oder Verkauf eines Baskets mit mindestens zehn verschiedenen Effekten, die einen Gesamtmarktwert von mindestens CHF 1 Million aufweisen.
- **Sammelaufträge:** Ein Sammelauftrag ist ein Abschluss in einer Effekte, der sich aus mehreren einzelnen Kundenaufträgen zusammensetzt. Ein Sammelauftrag darf entweder aus Kauf- oder Verkaufsaufträgen bestehen (kein Netting).
- Gegengeschäft
- Trade Reports nach Notsituationen

8.3 Trade Flags zur Kennzeichnung von weiteren Eigenschaften

- **«SLS»** zeigt einen Abschluss über den SIX Swiss Exchange Liquidnet Service (SLS) non-displayed Pool zum Mid-Point Preis an.
- **«SWM»** zeigt einen Abschluss über den SIX Swiss Exchange SwissAtMid non-displayed Pool zum Mid-Point Preis an.
- **«Internal Cross»** kennzeichnet automatisch einen Abschluss für ein und denselben wirtschaftlich Berechtigten.
- **«Removed Liquidity»** zeigt die Seite einer Transaktion an, die die Transaktion im Auftragsbuch ausgelöst hat.

- **«Added Liquidity»** zeigt die Seite einer Transaktion an, die die Liquidität ins Auftragsbuch gebracht hat.
- **«Auction»** zeigt, dass eine Transaktion während einer Auktion stattgefunden hat.
- **«Do not Publish»** zeigt, dass ein Abschluss in einer internationalen Anleihe, kumuliert auf einer monatlichen Basis, aggregiert nach Sektor publiziert wird.

Eine vollständige Auflistung aller Trade Types & Flags findet sich in den «Trading Guides» der SIX Swiss Exchange.

9 Clearing und Settlement

9.1 Die Swiss Value Chain

Swiss Value Chain steht für den elektronischen Verbund der Systeme von SIX Swiss Exchange (Handel), SIX x-clear AG (Verrechnung), SIX Securities Services (Abwicklung) und der Schweizerischen Nationalbank (Zahlungsverkehr), dessen Wertschöpfungskette sich durch hohe Verarbeitungsgeschwindigkeit und Effizienz auszeichnet.

Ausschliesslich Geschäfte in Effekten, die an SIX Swiss Exchange gehandelt werden, sind Gegenstand der börslichen Geschäftsart. Diese Geschäfte sind zwei Bankwerkzeuge nach Abschluss übertrag- und zahlbar (T+2), das heisst Lieferung und Zahlung aus einer Börsentransaktion erfolgen gemäss den Usancen.

Das Clearing für Titel, die an SIX Swiss Exchange kotiert sind, ist zwischen 08.00 und 18.15 Uhr (MEZ) möglich. Folglich kann das Clearing vor 08.00 Uhr und nach 18.15 Uhr nicht über eine Central Counterparty abgewickelt werden.

Cancellations, die nach Abschluss des Clearing-Tages getätigt werden, können nicht mehr über die Central Counterparty abgewickelt werden. Diese müssen bilateral zwischen den involvierten Parteien vollzogen werden. Dem Händler steht jedoch frei, ob das Settlement automatisch oder manuell vorgenommen wird.

Das Settlement für Titel, die an SIX Swiss Exchange kotiert sind, ist zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (MEZ) möglich.

9.1.1 Abschluss (Trade)

Anhand eines praktischen Beispiels eines Aktiengeschäftes, das über die Swiss Value Chain abgeschlossen, abgerechnet und abgewickelt wird, lassen sich die Aufgaben und Funktionen einzelner Finanzmarktinfrastrukturen und deren Zusammenspiel veranschaulichen. In unserem Beispiel nehmen wir an, dass die Bank K 1'000 Namenaktien eines Swiss Blue Chips kaufen möchte, während der Händler V 1'000 Stück des gleichen Titels verkaufen möchte. Ihre Kauf- bzw. Verkaufsinteressen bekunden die beiden Parteien mittels Eingabe von Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen an der elektronischen Handelsplattform von SIX Swiss Exchange, an welcher die Titel kotiert und handelbar sind. SIX Swiss Exchange sammelt die Kauf- und Verkaufsaufträge ihrer Börsenteilnehmer und führt sie gemäss den Matching-Regeln aus.

9.1.2 Verrechnung (Clearing)

Angenommen, das Matching erfolgt am Montag, 21. Januar 20xx in einem CCP-fähigen Produkt (nicht alle Produkte qualifizieren sich dafür, [Link](#)). In dem Moment, in dem die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge zusammengeführt werden, tritt die zentrale Gegenpartei (Central Counter Party, CCP) SIX x-clear AG automatisch zwischen die beiden Handelsparteien und wird für die Bank K zum Verkäufer und für den Händler V zum Käufer. Somit entstehen die zwei folgenden Verträge:

1. Der Händler V verpflichtet sich, am Erfüllungstag (Mittwoch, 23. Januar 20xx) SIX x-clear AG die 1'000 Namenaktien zu liefern; SIX x-clear AG verpflichtet sich im Gegenzug, am selben Datum dem Effekthändler V den Transaktionsbetrag zu überweisen.
2. SIX x-clear AG verpflichtet sich, am Erfüllungstag (Mittwoch, 23. Januar 20xx) der Bank K 1'000 Namenaktien des Swiss Blue Chip Titels zu liefern; Bank K verpflichtet sich im Gegenzug, am selben Datum SIX x-clear AG den vollen Betrag zu überweisen.

Als zentrale Gegenpartei garantiert SIX x-clear AG die Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Als Teil ihres Risikomanagements verlangt SIX x-clear AG von ihren Börsenteilnehmern Sicherheiten in Form von Margen und Beiträgen an einen Default Fund – eine Art Versicherungspool –, auf die sie im

Bedarfsfall zur Deckung allfälliger Verluste zurückgreifen kann. Die von den Börsenteilnehmern zu leistenden Margen beziehungsweise Default-Fund-Beiträge hängen von der Höhe und der Volatilität ihrer Risikopositionen sowie ihrer Bonität ab.

9.1.3 Abwicklung/Zahlung (Settlement/Payment)

Am Erfüllungstag, dem 23. Januar 20xx, werden die oben genannten Verpflichtungen über die Schnittstelle zwischen dem Zahlungssystem SIC und dem Effektenabwicklungssystem SECOM von SIX Securities Services wie folgt abgewickelt:

1. SECOM prüft, ob der Händler V in seinem Depot bei SIX Securities Services über genügend Namenaktien des entsprechenden Titels verfügt, und blockiert gegebenenfalls 1'000 Titel. Anschliessend sendet SECOM eine Instruktion an SIC, um die Geldseite der Transaktion abzuwickeln. Vorausgesetzt, SIX x-clear AG verfügt über das notwendige Guthaben bei der SNB, wird der entsprechende Betrag über SIC zugunsten des Händlers V überwiesen. Anschliessend bestätigt SIC gegenüber SECOM die erfolgreiche Abwicklung der Geldseite, worauf die im SECOM blockierten 1'000 Namenaktien vom Depot des Händlers V unmittelbar in das Depot von SIX x-clear AG transferiert werden.
2. SECOM prüft, ob SIX x-clear AG in ihrem Depot bei SIX Securities Services über genügend Namenaktien verfügt, und blockiert gegebenenfalls 1'000 Titel. Gleichzeitig sendet SECOM eine Instruktion an SIC, um die Geldseite der Transaktion abzuwickeln. Vorausgesetzt, die Bank K verfügt über das notwendige Guthaben bei der SNB, wird der volle Betrag über SIC zugunsten von SIX x-clear AG überwiesen. Anschliessend bestätigt SIC gegenüber SECOM die erfolgreiche Abwicklung der Geldseite, worauf die im SECOM blockierten 1'000 Namenaktien vom Depot von SIX x-clear AG unmittelbar in das Depot der Bank K transferiert werden.

9.1.4 Buy-In

Im ausserordentlichen Fall, dass der Verkäufer am Erfüllungstag, dem 23. Januar 20xx, die verkauften Aktien nicht komplett liefern kann, muss ein Buy-In vorgenommen werden.

Bei CCP-fähigen Titeln, die über das Clearinghaus SIX x-clear AG abgewickelt werden, wird das Buy-In 4 Tage nach dem Settlement Date (das heisst Trade Date +6 Tage) eingeleitet.

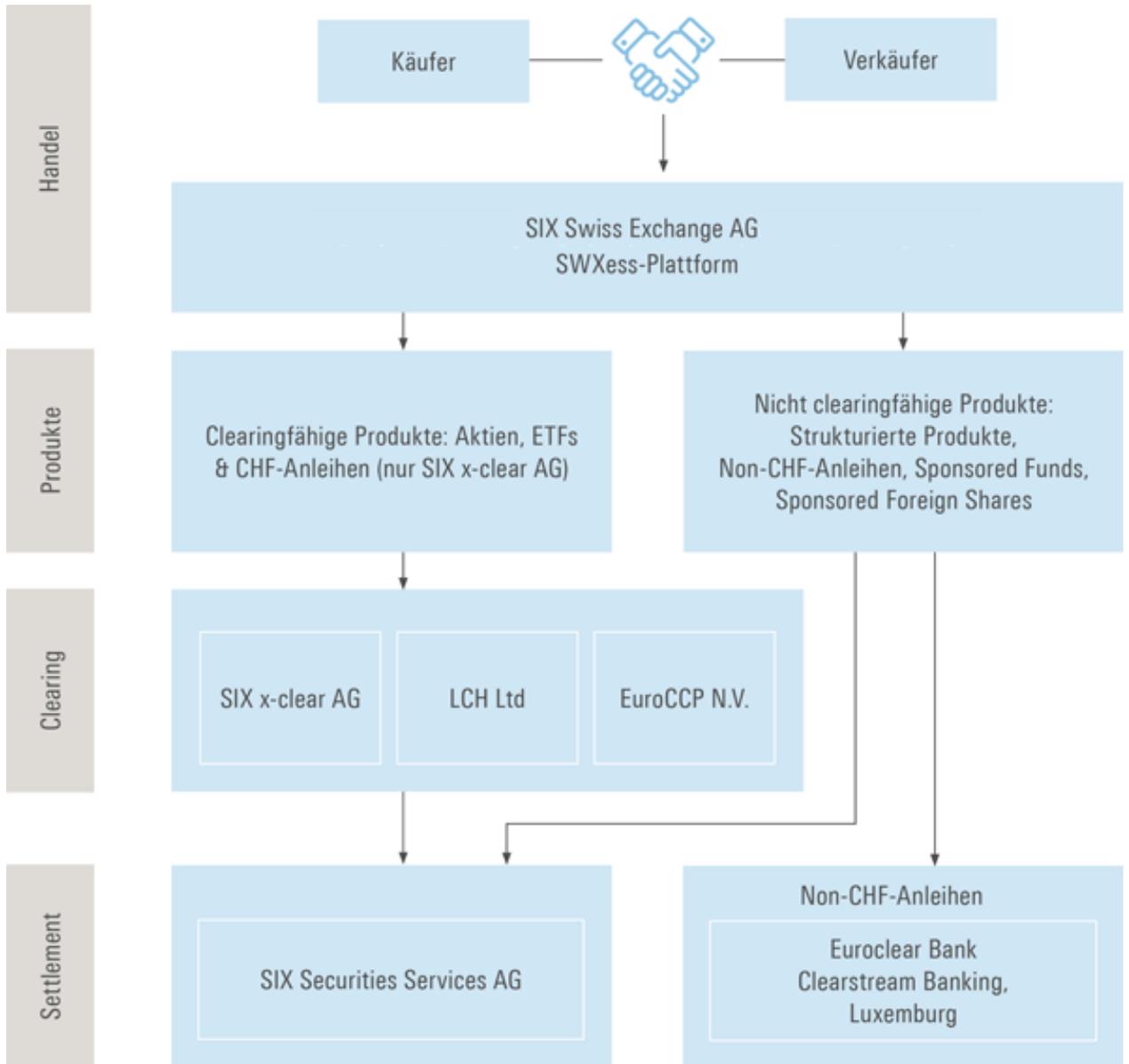


Abbildung: Swiss Value Chain

Quelle: <https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/trading/trading-provisions/clearing-and-settlement.html>

10 Strafbestimmungen und Sanktionswesen

10.1 Gesetzliche Erlasse und Bestimmungen

Die gesetzlichen Erlasse und Bestimmungen haben den Anlegerschutz und den Schutz des Marktes im Fokus. Dazu werden explizit

- **Insiderhandel**
- **Kurs- und Marktmanipulationen**

thematisiert.

10.1.1 Insiderhandel und Kursmanipulation

FINMA-RS
2013/8

Insiderhandel und Kursmanipulation sind gemäss FinfraG verboten. Weitere relevante Informationen finden sich hierzu im FINMA-Rundschreiben 2013/8 Marktverhaltensregeln Kapitel III – V.

10.1.2 Ausnützung der Kenntnis vertraulicher Sachen (Insiderhandel)

Die durch FinfraG stehende Bestimmung wendet sich gegen sogenannte Insidergeschäfte. Im Zentrum steht dabei die Chancengleichheit der Anleger.

FinfraG
Art. 142

Art. 142 FinfraG Ausnützen von Insiderinformationen

¹ Unzulässig handelt, wer eine Insiderinformation, von der er weiss oder wissen muss, dass es eine Insiderinformation ist, oder eine Empfehlung, von der er weiss oder wissen muss, dass sie auf einer Insiderinformation beruht:

- a. dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen;
- b. einem anderen mitteilt;
- c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Derivaten abzugeben.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die zulässige Verwendung von Insiderinformationen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. Effektingeschäften zur Vorbereitung eines öffentlichen Kaufangebots;
- b. einer besonderen Rechtsstellung des Informationsempfängers.

FinfraG
Art. 154

Art. 154 FinfraG Ausnützen von Insiderinformationen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten oder einer den Emittenten beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung oder aufgrund ihrer Tätigkeit bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen hat, sich oder einem anderen **einen Vermögensvorteil verschafft**, indem er eine Insiderinformation:

- a. dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen;
- b. einem anderen mitteilt;

- c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Derivaten abzugeben.
- ² Mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 **einen Vermögensvorteil** von mehr als einer Million Franken erzielt.
- ³ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen **einen Vermögensvorteil** verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 mitgeteilt oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen verschafft hat, dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben oder zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen.
- ⁴ Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1-3 gehört und sich oder einem anderen **einen Vermögensvorteil** verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung, dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass Insidergeschäfte tätigt, wer sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er vertrauliche Informationen ausnützt, die bei Bekanntwerden bestimmte Wertschriftenkurse erheblich beeinflussen können. Zum Täterkreis gehört jedermann, der Kenntnis von einer Insiderinformation hat. Die Sanktion wird danach eingestuft, weshalb eine Person über Insiderinformationen verfügt, und unterscheidet dabei zwischen Primär- und Sekundärinsidern sowie übrigen Personen.

Arten von Insidern:

Primärinsider	1. Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans 2. Person, die aufgrund ihrer Beteiligung oder Tätigkeit bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen hat Sanktion: Freiheitsstrafe <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 5 Jahren bei Vermögensvorteil > CHF 1 Mio. (qualifizierter Primärinsider) • sonst bis zu 3 Jahren
Sekundärinsider	1. Personen, denen von einem Primärinsider Insiderinformationen mitgeteilt wurden (zum Beispiel Journalisten) 2. Personen, die Informationen durch Verbrechen oder Vergehen erlangt haben Sanktion: Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe
Übrige Personen	Zufällige Insider (zum Beispiel Reinigungspersonal) Sanktion: Busse

Schutzbereich Insiderhandel

Schutzbereich	Lauterkeit des Börsenhandels
	Chancengleichheit der Anleger

Definition der vertraulichen, kursrelevanten Tatsache

Definition der vertraulichen, kursrelevanten Tatsache	Vertraulichkeit	Die relevante Information ist nur einem beschränkten Personenkreis bekannt. Sie ist für Aussenstehende unzugänglich.
	Tatsache	Die Information bezieht sich auf einen Umstand, der weitgehend feststeht und der Wahrheit entspricht.
	Kursrelevanz	Die Information betrifft Umstände, die fähig sind, den Marktkurs von Effekten erheblich zu beeinflussen.

10.1.3 Kursmanipulation

Bei den Artikeln 143 und 155 FinfraG stehen der Schutz der Anleger in ihrem Vertrauen in einen sauberen, unverfälschten und chancengleichen Kapitalmarkt im Vordergrund.

FinfraG Art. 143

Art. 143 FinfraG Marktmanipulation

- ¹ Unzulässig handelt, wer:
 - a. Informationen öffentlich verbreitet, von denen er **weiss oder wissen muss**, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind;
 - b. Geschäfte oder Kauf- oder Verkaufsaufträge tätigt, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind.
- ² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über zulässige Verhaltensweisen, insbesondere im Zusammenhang mit:
 - a. Effektengeschäften zum Zweck der Kurspflege und Preisstabilisierung;
 - b. Rückkaufprogrammen für eigene Effekten.

**FinfraG
Art. 155**
Art. 155 FinfraG Kursmanipulation

- 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe wird bestraft, **wer in der Absicht**, den Kurs von Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen, um daraus für sich oder für einen anderen **einen Vermögensvorteil** zu erzielen:
 - a. **wider besseren Wissens** falsche oder irreführende Informationen verbreitet;
 - b. Käufe und Verkäufe von solchen Effekten tätigt, die beidseitig direkt oder indirekt auf Rechnung derselben Person oder zu diesem Zweck verbundener Personen erfolgen.
- 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 **einen Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken** erzielt.

Schutzbereich der Markt- und Kursmanipulation

Schutzbereich	Schutz des Vertrauens der Marktteilnehmer in einen sauberen, unverfälschten und chancengleichen Kapitalmarkt
	Schutz der Vermögenswerte von Marktteilnehmern, die durch Kursmanipulationen gefährdet sind

Tatvarianten für strafbares Verhalten

Vertreiben irreführender Informationen	Scheingeschäfte
Absichtliches Verbreiten irreführender Informationen	Beeinflussung des Börsenkurses durch Vorspiegelung fingierter Angebots- und Nachfrageverhältnisse
Falschangaben zu marktrelevanten Tatsachen	Käufe und Verkäufe von Effekten zwischen faktisch identischen Parteien zu einem vom Marktkurs abweichenden fiktiven Kurs
Verschweigen von Angaben zu marktrelevanten Tatsachen (Auskunftspflicht)	Abschluss von börslichen und ausserbörslichen Scheingeschäften über kotierte Titel
Bewusste Falschprognosen von Personen, die wegen ihrer Kenntnisse oder Position als besonders qualifiziert erscheinen	
Unzutreffende Angaben in Emissionsprospekten oder bezüglich öffentlicher Übernahmeangebote	
Missachtung der Pflicht zur «Ad-hoc-Publizität» in Desinformationsabsicht	

Ein qualifizierter Tatbestand liegt vor, falls der Täter einen Vermögensvorteil von mehr als CHF 1 Million erzielt. Der qualifizierte Tatbestand wird dabei als Verbrechen ausgestaltet und qualifiziert damit als Vortat zur Geldwäscherei.

Unterschieden wird zwischen Marktmanipulation und Kursmanipulation. Ersteres fällt nicht unter das Strafrecht des FinfraG, sondern unter das Aufsichtsrecht. Damit werden verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt und nicht strafrechtliche. Es werden weder subjektives Verschulden noch die Absicht auf Vermögensbereicherung vorausgesetzt.

Aufsichtsrecht	Strafrecht
<p>Marktmanipulation im Sinne von FinfraG 143</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbreitung falscher oder irreführender Angaben über Gegebenheiten, die für die Bewertung einer Effekte erheblich sind • Verbreitung falscher oder irreführender Informationen, Gerüchte oder Nachrichten, die geeignet sind, Effektenpreise zu beeinflussen, um im Anschluss Nutzen aus der daraus resultierenden Kursbewegung zu ziehen • falsche oder irreführende Signale für Angebot, Nachfrage oder Kurs von Effekten <p>(siehe FINMA-Rundschreiben 2013/8 – Marktverhaltensregeln)</p>	<p>Kursmanipulation im Sinne von FinfraG 155</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbreitung von falschen oder irreführenden Informationen wider besseres Wissen • Scheingeschäfte <p>Absicht erheblicher Kursbeeinflussung</p>

Kurspflege

Für grundsätzlich nicht strafbar gilt dagegen die sogenannte ...	
<p>Kurspflege</p>	<p>Durch sogenannte Stützungskäufe wird versucht, eine Stabilisierung des Marktkurses in den entsprechenden Titeln zu erreichen und damit einen allfälligen Kurszerfall möglicherweise zu verhindern. Zudem erfolgen damit weder irreführende Angaben noch Käufe/Verkäufe, die beidseitig auf Rechnung derselben Person getätigt werden. Solche kursstabilisierenden Transaktionen werden daher vom Straftatbestand der Kursmanipulation nach Art. 155 FinfraG nicht erfasst.</p>

10.1.4 Rundschreiben 2013/08 der FINMA betreffend Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel

FINMA-RS 2013/08 Es wird von den Marktteilnehmern auch über die strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen hinaus ein korrektes Verhalten erwartet. Die sich aus dem Gebot einwandfreier Geschäftstätigkeit ergebenden aufsichtsrechtlichen Verbote gehen über die erwähnten Straftatbestände hinaus und haben eine eigenständige Bedeutung. In diesem Zusammenhang hat FINMA das revidierte Rundschreiben 2013/08 betreffend «Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel» erlassen.

Das Rundschreiben gibt den Marktteilnehmern **Leitlinien und Anhaltspunkte für Marktverhalten**, das aus aufsichtsrechtlicher Sicht zulässig ist. Es werden unzulässige Verhaltensweisen konkretisiert und Organisationspflichten zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufgezeigt. Das Rundschreiben konkretisiert die Aufsichtspraxis der FINMA bei der Bekämpfung marktmissbräuchlichen Verhaltens. Es richtet sich im Bereich der börsengesetzlichen Verbotsnormen an sämtliche Marktteilnehmer. Im Bereich der Organisationsvorschriften bestehen zusätzlich Bestimmungen für die von der FINMA prudentiell Beaufsichtigten, also zum Beispiel Effekthändler, Banken, Versicherungen und Börsen.

11 Inspektionsrecht der Meldestelle

Melde-
reglement
5.2

Die Meldestelle hat das Recht, die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Bestimmungen jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Der Meldepflichtige ist verpflichtet, der die Inspektion durchführende Stelle Einsicht in Unterlagen zu gewähren und jene Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der Inspektion notwendig sind. Die Meldestelle kann die mit der Inspektion verbundenen Kosten dem Meldepflichtigen in Rechnung stellen. Die Meldestelle kann die FINMA informieren oder beiziehen.

12 Anhang

12.1 Verzögerte Publikation

12.1.1 Aktienmarkt

Die Börse publiziert Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs auf Antrag des Meldepflichtigen verzögert. Der Meldepflichtige kann die verzögerte Publikation beantragen, wenn folgende Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:

- der Abschluss erfolgt ausserhalb des Auftragsbuchs;
- der Abschluss erfolgt zwischen einem Teilnehmer auf eigene Rechnung (Eigengeschäft) und einem Kunden dieses Teilnehmers; und
- das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses entspricht dem durchschnittlichen Tagesumsatz (DTU) der entsprechenden Effekte.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verzögerte Publikation als Funktion des DTU.

Durchschnittlicher Tagesumsatz (DTU) in CHF	Erforderliches Mindestvolumen des Abschlusses welches für eine verzögerte Publikation qualifiziert	Zeitpunkt der Publikation nach der Transaktion
>100 Millionen	10'000'000	60 Minuten
	20'000'000	120 Minuten
	35'000'000	Am Ende des Handelstages
50 – 100 Millionen	7'000'000	60 Minuten
	15'000'000	120 Minuten
	25'000'000	Am Ende des Handelstages
25 – 50 Millionen	5'000'000	60 Minuten
	10'000'000	120 Minuten
	12'000'000	Am Ende des Handelstages
5 – 25 Millionen	2'500'000	60 Minuten
	4'000'000	120 Minuten
	5'000'000	Am Ende des Handelstages
1 – 5 Millionen	450'000	60 Minuten
	750'000	120 Minuten
	1'000'000	Am Ende des Handelstages
500'000 – 1 Million	75'000	60 Minuten
	150'000	120 Minuten
	225'000	Am Ende des Handelstages
100'000 - 500'000	30'000	60 Minuten
	80'000	120 Minuten
	120'000	Am Ende des Handelstages
50'000 – 100'000	15'000	60 Minuten
	30'000	120 Minuten
	50'000	Am Ende des Handelstages
< 50'000	7'500	60 Minuten
	15'000	120 Minuten
	25'000	Am Ende des nächsten Handelstages

Erfüllt ein Abschluss ausserhalb des Auftragsbuchs die Bestimmungen für die verzögerte Publikation am Ende des Handelstages und erfolgt die Abschlussmeldung nach 15:30 Uhr (MEZ), so verzögert die Börse die Publikation des Abschlusses bis 12:00 Uhr (MEZ) des nächsten Handelstages.

Die Börse publiziert den massgebenden DTU pro Effekte zusammen mit den Stammdaten und auf der Webseite der Börse: <https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/statistics/yearly-reports.html> (Tabelle: Market Transparency Calculations Swiss Blue Chip Shares, Englisch)

12.1.2 Anleihenmarkt

Die Börse publiziert Angaben aus dem Trade Report auf Antrag des Meldepflichtigen verzögert.

Illiquider Effekten

Der Meldepflichtige kann die verzögerte Publikation beantragen, wenn folgende Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Abschluss erfolgt ausserhalb des Auftragsbuchs; und
- b) für die Effekte besteht kein liquider Markt.

Es besteht für eine Effekte kein liquider Markt, wenn die nachfolgenden Kriterien während der Periode von drei Monaten nicht kumulativ erfüllt sind:

Durchschnittlicher Nominalwert der Abschlüsse pro Handelstag während eines Kalenderjahres	< CHF 100'000 resp. dem äquivalenten Betrag für Effekten in einer ausländischen Nominalwährung.
Durchschnittliche Anzahl Abschlüsse pro Handelstag während eines Kalenderjahres	< 15
Durchschnittliche Anzahl Handelstage an denen gehandelt wurde während eines Kalenderjahrs	< 80%
Emissionsgrösse während eines Kalenderjahrs	a) für Staatsanleihen < CHF 1 Milliarde resp. dem äquivalenten Betrag für Effekten in einer ausländischen Nominalwährung; oder b) für andere Anleihen < CHF 500'000 resp. dem äquivalenten Betrag für Effekten in einer ausländischen Nominalwährung.

Für neu ausgegebene Effekten auf welchen keine Daten über drei Monate vorhanden sind, besteht kein liquider Markt, wenn die Emissionsgrösse für Staatsanleihen kleiner als CHF 1 Milliarde und für andere Anleihen kleiner als CHF 500'000 (resp. dem äquivalenten Betrag für Effekten in einer ausländischen Nominalwährung) ist.

Die Börse publiziert die Liquiditätsangabe pro Anleihe auf der Webseite von SIX Swiss Exchange.

Liquide Effekten

Abschlüsse mit grossem Volumen eines systematischen Internalisierers (SSTI Threshold)

Der Teilnehmer kann die verzögerte Publikation beantragen, wenn folgende Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Abschluss erfolgt ausserhalb des Auftragsbuchs;
- b) für die Effekte besteht ein liquider Markt;
- c) der Abschluss erfolgt durch einen systematischen Internalisierers auf eigene Rechnung «Principal»; und

- d) das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses entspricht dem Wert für Abschlüsse mit grossem Volumen (SSTI Threshold) der entsprechenden Effekte.

Das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses für Abschlüsse mit grossem Volumen eines systematischen Internalisierers (SSTI Threshold) entspricht dem 80. Perzentil des Handelsumsatzes an der Börse der entsprechenden liquiden Effekte während eines Kalenderjahres und ist jeweils auf die nächsten CHF 100'000 abgerundet.

Die Börse publiziert den Wert für Abschlüsse mit grossem Volumen (SSTI Threshold) in den Stammdaten.

B Abschlüsse mit grossem Volumen (LIS Threshold)

Der Teilnehmer kann die verzögerte Publikation beantragen, wenn folgende Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Abschluss erfolgt ausserhalb des Auftragsbuchs;
- b) für die Effekte besteht ein liquider Markt;
- c) das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses entspricht dem Wert für Abschlüsse mit grossem Volumen (LIS Threshold) der entsprechenden Effekte.

Das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses für Abschlüsse mit grossem Volumen (LIS Threshold) entspricht dem 90. Perzentil des Handelsumsatzes an der Börse der entsprechenden liquiden Effekte während eines Kalenderjahres und ist jeweils auf die nächsten CHF 100'000 abgerundet.

Die Börse publiziert den Wert für Abschlüsse mit grossem Volumen (LIS Threshold) pro Effekte in den Stammdaten.

13 Kontakt

13.1 SIX Swiss Exchange Member Education



Member Education

Helpdesk

T +41 58 399 30 99

education@six-group.com

13.2 Spezifische Helpdesks



Member Services

Helpdesk

T +41 58 399 2473

member.services@six-group.com



Exchange Operations

Helpdesk

T +41 58 399 2475

helpdesk.exc@six-group.com



Technical Product Support Zürich

Helpdesk

T +41 58 399 2400

lsz@six-group.com



Technical Product Support Genf

Helpdesk

T +41 58 399 5642

lsg@six-group.com



Technical Product Support London
Helpdesk

T + 44 207 864 4364

lsl@six-group.com

14 Quellen

[Handelsreglement](#)

[Kotierungsreglement](#)

[Meldereglement](#)

[Weisungen](#)

15 Glossar

Begriff	Erklärung
ASP	Application Service Provider
BTR	Bilaterale Tradingplattform
CLOB	Central Limit Order Book
DP	Delayed Publication
ETFs	Exchange Traded Funds
ETPs	Exchange Traded Products
ETSFs	Exchange Traded Structured Funds
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FIX	Financial Information eXchange Protocol
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz
FinfraV	Finanzmarktinfrastrukturverordnung
FINIG	Finanzinstitutsgesetz
FINIV	Finanzinstitutsverordnung
FTPS	Fix-Transaktionen (Aufträge) pro Sekunde (Interface: STI)
GUI	Graphical User Interface
IBL	Internet Based Listing
IMI	ITCH Market Data Interface
IOC	Auftragsgültigkeit Immediate-or-Cancel
KR	Kotierungsreglement
LPS	Liquidity Provider Scheme; Rabattstufe der Transaktions- und Ad va- lorem-Gebühr sowie der Kapazitätsgebühr, welche vom Erreichen von bestimmten Voraussetzungen abhängig ist.
Liquiditätsgeber	Teilnehmer, der für einen liquiden Markt sorgt, indem er Aufträge in das Auftragsbuch einzelner Effekten gemäss vereinbarten Liquiditätsanforderungen stellt
MMT	Markt-Model-Typologie
MPOB	Mid-Point Order Book
OBM	On Book Matcher
OTI	OUCH Trading Interface (OTI)
OTPS	OUCH Transaktionen pro Sekunde
OTPS	OUCH-Transaktionen (Aufträge) pro Sekunde (OTI Interface)
PBBO	Primary Best Bid Offer
PVM	Price Validation Market
PTP	Post-Trade-Prozessor

QDM	Quote-Driven-Market
QPS	Quotes pro Sekunde (QTI Interface)
QTI	Quote Trading Interface
RDI	Reference Data Interface
RT	Reported Trade
SA	Sponsored Access
SCAP	SIX Swiss Exchange Common Access Portal
SMF	Swiss Market Feed
SMIM	SMI-Mid-Cap-Segment
SMR	SWXess Maintenance Release
SSX	SIX Swiss Exchange
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
STI	Standard Trading Interface
SWX	Vorheriger Name von SIX Swiss Exchange
SWXess	Handelsplattform von SIX Swiss Exchange
TAL	Trading-At-Last
TC	Trade Confirmation
TOP	Theoretical Opening Price
TRI	Transaction Report Interface
TRR	Trade Reconciliation Report
TTR	Trade- und Transaktionen-Reporting
VWAP	Volume Weighted Average Price
X-stream INET	Handelstechnologie von NASDAQ OMX